

GESCHÄFTSPARTNER-INFO



RECHTSSCHUTZ UNION

Marke der Sparte Rechtsschutz der
ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

Rechtsschutz-Versicherungen

Assistance-Leistungen

Privat

Topmanager

Gewerbe

Landwirte

Heilberufe

Verkehr

**Alles was Sie über unsere
Rechtsschutz-Produkte wissen
müssen.**

Inhalt

Der Tarif T10 Seite 7

- Besondere Highlights für Ihre Kunden
- Allgemeine Bestimmungen der RECHTSSCHUTZ UNION
- Selbstbeteiligungstarife und Schadenfreiheitssystem
- Rabatte/Abschläge/Zuschläge

Assistance-Leistungen Seite 21

- Welchen Mehrwert bieten Assistance-Leistungen? ■ ABC-Services
- RaT – Rechtsanwälte am Telefon ■ Mediation M-RaT
- Sicherheitsleistung

TOP-STAR: Absicherung für Nichtselbständige Seite 30

- Versicherbare Lebensbereiche

Topmanager-Rechtsschutz Seite 42

- Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz (gerichtlich)
- Vermögensschaden-Rechtsschutz (gerichtlich)

MAXX-PAK: Absicherung für Gewerbetreibende Seite 45

und Selbständige

- Gewerbliche Komponente
- Private Komponente

RU-AGRAR: Absicherung für Landwirte Seite 54

- Landwirtschaftliche Komponente
- Private Komponente

AESKULAP: Absicherung für Ärzte, Apotheker, Heilberufe Seite 62

- »Gewerbliche« Komponente
- Private Komponente

Rechtsschutz für Vereine Seite 72

Rechtsschutz im Verkehrsbereich Seite 74

- Verkehrs-Rechtsschutz für eine Privatperson
- Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für die Familie
- Fahrer-Rechtsschutz für die Privatperson
- Fahrzeug-Rechtsschutz für ein Fahrzeug
- Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige/Firmen
- Fahrer-Rechtsschutz für Selbständige/Firmen
- Fahrzeug-Rechtsschutz für Selbständige/Firmen

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz Seite 81

Definitionen und Nützliches Seite 84

- Definitionen
- Nützliches: Rechtsanwalts-Gebührentabelle

Bester Rechtsschutz

Die RECHTSSCHUTZ UNION ist unter dem Dach der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG – mit 190-jähriger Erfahrung im Sachversicherungsgeschäft und Profi in der Absicherung von materiellen Schäden und Unfällen aller Art – **Spezialist für exzellente Rechtsschutz-Produkte.**

Die »ausgezeichneten« und innovativen Produkte sind auf die Qualitätsansprüche serviceorientierter Kunden ausgerichtet. Dass dieser Ansatz zum Ziel führt, zeigen unsere Ergebnisse in Vergleichsstudien. Unabhängige Bewertungsinstanzen belohnen diesen Ansatz und loben unsere Produkte:



Grundlage für unseren Erfolg sind die Qualitätsorientierung und die Professionalität, mit der die Produkte entwickelt, gepflegt und optimiert werden. So sind wir gemeinsam in der Lage, Ihrem Kunden die optimale Versicherungslösung für alle Lebensbereiche zu bieten.

Durch unsere Tarifstruktur tragen wir zur Haftungsminimierung für Sie als Vermittler bei.

Informationsquellen für Sie

- Die vorliegende Geschäftspartner-Information (GPI) soll Sie in Ihrem täglichen Geschäft unterstützen.
 - Die GPI enthält zusätzliche Beispiele und Hintergrundinformationen zu den Produkten.
 - Außerdem informieren wir Sie über »Besondere Highlights für Ihre Kunden«, die die Rechtsschutz-Produkte der RECHTSSCHUTZ UNION von denen der Wettbewerber abgrenzen.
- **Tarifhefte** »lang« (RU 035) und »kurz« (RU 080)
- Im »Privat«-Antrag für TOP-STAR (Nichtselbständige und Selbständige, ohne Absicherung der gewerblichen Risiken) (RU 018) sind Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz und Vermögensschadens-Rechtsschutz als eigenständige Risiken abschließbar.
- »Gewerbe«-Antrag für MAXX-PAK, AESKULAP, RU-AGRAR (RU 031)
 - Rechtsschutzversicherungen für den Verkehrsbereich sind mit diesem Antrag als eigenständiges Risiko abschließbar.
 - Der Anstellungs-Vertrags- und Vermögensschaden-Rechtsschutz sind als eigenständige Risiken abschließbar.

Aktuelle Informationen sowie Downloads finden Sie auch in unserem Vermittlerportal unter www.al-vermittler.de

Ihren Kunden stehen die Informationen über die Seite www.rechtsschutz-union.de zur Verfügung.

So erreichen Sie uns:

Bei Fragen zu bestehenden Verträgen erreichen Sie uns unter service@r-u.de,
Informationen zu konkreten Leistungsfällen bieten wir Ihnen unter schaden@r-u.de.

Außendienst – Direktionsbevollmächtigte (DBV)

Name	Kontakt	ALTE LEIPZIGER Vertriebsdirektion
Direktion München	Tel. 089 54853-660 Fax 089 54853-746 E-Mail pp-r@r-u.de	
Herr Glaesner	Tel. 06834 780493 Fax 06834 780494 Mobil 0160 97874740 E-Mail GlaesnerPP@alte-leipziger.de	Vertriebsdirektion Mitte An der Billwiese 26 61440 Oberursel Tel. 06171 66-6679 Fax 06171 66-6613 E-Mail vd-mi-ams@alte-leipziger.de
Frau Gossert	Tel. 030 55490491 Fax 030 55490492 Mobil 0171 8065544 E-Mail GossertD@alte-leipziger.de	Vertriebsdirektion Ost Markt 5/6 04109 Leipzig Tel. 0341 9989-279 Fax 0341 9989-212 E-Mail vd-os-ams@alte-leipziger.de
Herr Ritting	Tel. 06171 666428 Fax 06171 6675006428 Mobil 0171 5637400 E-Mail RittingT@alte-leipziger.de	Vertriebsdirektion Süd Sonnenstraße 33 80331 München Tel. 089 23195-263 Fax 089 23195-289 E-Mail vd-su-ams@alte-leipziger.de Vertriebsdirektion Südwest Silberburgstraße 80 70176 Stuttgart Tel. 0711 27389-679 Fax 0711 27389-689 E-Mail vd-sw-ams@alte-leipziger.de
Herr Schmidt	Tel. 02451 482266 Fax 02451 482267 Mobil 0160 7434853 E-Mail SchmidtR@alte-leipziger.de	Vertriebsdirektion West Am Wehrhahn 39 40211 Düsseldorf Tel. 0211 60298-689 Fax 0211 60298-612 E-Mail vd-we-ams@alte-leipziger.de Vertriebsdirektion Nord Ludwig-Erhard-Straße 14 20459 Hamburg Tel. 040 35705-679 Fax 040 35705-616 E-Mail vd-no-ams@alte-leipziger.de

Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.
- Damit hat Ihr Kunde die Möglichkeit, den unabhängigen, neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn er mit einer Entscheidung mal nicht einverstanden sein sollte. Er müsste die Beschwerde innerhalb von acht Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Ihren Kunden kostenfrei.
- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.

Der Tarif T10

Besondere Highlights für Ihre Kunden

Diese Produkte bieten wir als eigenständige Versicherungslösungen an:

- **TOP-Rundum-Paket TOP-STAR für Privatpersonen und Selbständige** (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)
- **Topmanager**
 - Gerichtlicher Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz
 - Gerichtlicher Vermögensschaden-Rechtsschutz
- **TOP-Rundum-Paket MAXX-PAK für Gewerbetreibende und Selbständige**
- **TOP-Rundum-Paket RU-AGRAR für Landwirte**
- **TOP-Rundum-Paket AESKULAP für Ärzte, Apotheker, Heilberufe**
- **Rechtsschutz für Vereine**
- **Rechtsschutz im Verkehrsbereich**
 - Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson bzw. die Familie
 - Verkehrs-Rechtsschutz für Unternehmen
 - Fahrer-Rechtsschutz für die Privatperson
 - Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen
 - Fahrzeug-Rechtsschutz für ein Fahrzeug
- **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
- **Arbeits-Rechtsschutz**
- **Rechtsschutz im Verkehrsbereich**
- **Rechtsschutz im Immobilienbereich**
- **Erweiterte Leistungen**
- **Spezial-Straf-Rechtsschutz**
- Zusatzversicherung für volljährige, berufstätige, unverheiratete Kinder
- Private Komponenten (PBV) als ergänzender Vertrag bzw. für (weitere) Inhaber/Geschäftsführer/Praxisinhaber
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für vermietete Einliegerwohnungen

Folgende Bausteine sind im Zusammenhang mit unseren TOP-Rundum-Paketen automatisch mitversichert (Abwahl gegen Prämienabschlag möglich):

Folgende Zusatzprodukte können im Zusammenhang mit einem TOP-Rundum-Paket ergänzend abgeschlossen werden:

Erweiterte Leistungen

- Als **erweiterte Leistungen** haben wir besondere Produktverbesserungen zusammengefasst, die viele Wettbewerber überhaupt nicht versichern, Ihrem Kunden aber einen echten Mehrwert bieten.
- Wenn der Kunde eines unserer TOP-Rundum-Pakete wählt, sind die erweiterten Leistungen automatisch eingeschlossen. Eine Abwahl ist gegen Prämienabschlag möglich.

- Durch den umfassenden Versicherungsschutz des gesamten TOP-Rundum-Pakets haben Sie als Vermittler eine große Beratungssicherheit.
- **Erweiterte Leistungen für den Immobilienbereich gelten nur, soweit der Immobilienbereich nicht abgewählt wurde.**
- **Erweiterte Leistungen für den Arbeits-Rechtsschutz gelten nur, soweit der Arbeits-Rechtsschutz nicht abgewählt wurde.**

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)

Das strafrechtliche Risiko hat immer größere Dimensionen angenommen. Die Flut neuer Gesetze, Richtlinien und Verordnungen steigt ständig und ist auch von Experten kaum noch zu überblicken. Verstärkte behördliche Kontrollen, wachsendes Umweltbewusstsein und eine erhöhte Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung führen dazu, dass die Zahl der Ermittlungs- und Strafverfahren gerade im beruflichen Bereich sprunghaft zunimmt.

Nur natürliche Personen können strafrechtlich verfolgt werden, nicht das Unternehmen. Ihr Kunde wird unter Umständen für das Fehlverhalten seiner Mitarbeiter verantwortlich gemacht oder ihm wird ein Organisationsverschulden (Verletzung von Auswahlpflichten, Kontroll-, Überwachungs- und Instruktionspflichten) vorgeworfen.

Was ist »Spezial-Straf-Rechtsschutz«?

- Im Privatleben oder als Angestellter/Arbeitgeber kommt es schnell zum Vorwurf von **Vorsatztaten**, die die Standard-Versicherungslösungen nicht abdecken.
- Spezial-Straf-Rechtsschutz (mit Vorsatztaten, bereits ab verdeckten Ermittlungen) ist abgesichert, soweit der Kunde diesen Baustein nicht abgewählt hat.
- Im Gegensatz zum normalen Straf-Rechtsschutz (maßgeblicher Zeitpunkt ist der Verstoß gegen Strafvorschriften) sind in unserem Spezial-Straf-Rechtsschutz auch Verstöße versichert, die nur vorsätzlich begangen werden können.
- Die Leistungsart »Straf-Rechtsschutz« ist einer der sehr wichtigen »Leistungs-Bausteine« in den vom Verband empfohlenen ARB und damit als Standard in allen Versicherungsprodukten enthalten.

Wie kann der SSR abgeschlossen werden?

- **Unternehmenslösung**, die von der Geschäftsleitung bis zu den Mitarbeitern alle Betriebsangehörigen des Unternehmens (auch Betriebs-Ärzte) umfasst. Selbst frühere Mitarbeiter des versicherten Unternehmens erhalten Versicherungsschutz für Rechtschutzfälle, die sich aus der Tätigkeit für das Unternehmen nachträglich ergeben.
- **Personenlösung** nur für bestimmte, namentlich benannte Unternehmensleiter oder Führungskräfte – Ausnahme bei der Absicherung von Gewerbebetrieben.
- Diese sehr wichtigen Leistungen zum Thema Strafrecht im beruflichen/gewerblichen oder privaten Bereich sind in allen unseren TOP-Rundum-Paketen bereits neben vielen anderen Mehrleistungen enthalten.
 - TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken) – TOP-STAR
 - TOP-Rundum-Paket für Landwirte – RU-AGRAR
 - TOP-Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige – MAXX-PAK
 - TOP-Rundum-Paket für selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe – AESKULAP

- Wird der Spezial-Straf-Rechtsschutz nicht benötigt, kann er aus diesen Produkten gegen Prämienabschlag abgewählt werden.
- **Bitte weisen Sie Ihren Kunden darauf hin, dass im TOP-Rundum-Paket TOP-STAR der Spezial-Straf-Rechtsschutz für alle Lebensbereiche entfällt, falls er abgewählt wird.**
- **Für die übrigen TOP-Rundum-Pakete gilt: Bei Abwahl des gewerblichen SSR bleibt der SSR im Privatbereich erhalten.**

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer – bei Nichtselbständigen (= Arbeitnehmern) mit Familie laut Familiendefinition.
- Das zu versichernde Unternehmen (= **Unternehmenslösung**)
 - Alle Beschäftigten
 - Im Antrag/Versicherungsvertrag genannte sonstige juristische und natürliche Personen
 - Gesetzliche Vertreter
 - Auch für frühere Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz bei Rechtschutzfällen, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben.

Was ist versichert?

- Der Versicherungsschutz des Spezial-Straf-Rechtsschutzes für den Privat- und Berufsbereich umfasst
 - Die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - Die Verteidigung in disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren
 - Den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - Eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.
- **Leistungsumfang**
 - **Verfahrenskosten**, soweit sie dem Versicherten auferlegt wurden, einschließlich Strafvollstreckungsverfahren werden erstattet.
 - **Rechtsanwaltskosten** mit Zeugenbeistand: Versichert ist die angemessene Vergütung einer geschlossenen, nicht vom Erfolg abhängigen Honorarvereinbarung.
 - **Reisekosten des Rechtsanwaltes** bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwälten geltenden Sätzen werden erstattet.
 - Angemessene **Sachverständigenkosten** werden erstattet.
 - **Reisekosten des Versicherten** im Ausland werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwälten geltenden Sätzen erstattet.
 - Angefallene **Übersetzungskosten/Dolmetscherkosten** (im Ausland) werden erstattet.
 - **Nebenklagekosten**: die Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand, werden erstattet.
 - Erstattung der angefallenen Kosten für eine **Firmenstellungnahme**
- Wird dem Kunden vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechts verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, dessen vorsätzliche als auch fahrlässige Begehung strafbar ist.

- Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehbar, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, soweit es sich um kein Verbrechen handelt (Straftaten mit angedrohter Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr).
- Versicherungsschutz besteht, solange eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt.
- Im Falle einer solchen Verurteilung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die erbrachten Versicherungsleistungen zurückzuerstatten.
- Anspruch auf Rechtsschutz besteht **nach Eintritt des Rechtsschutzfalles** innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer.
 - Als Rechtsschutzfall für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt **erst die Einleitung des Ermittlungsverfahrens** gegen den Versicherten (zur Verteidigung kann auch die notwendige Interessenwahrnehmung für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person gehören, die durch das Bekanntwerden von **verdeckten Ermittlungen** erforderlich wird).
 - Als Rechtsschutzfall für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt **erst die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens** gegen den Versicherten.
 - Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.
- Der Spezial-Straf-Rechtsschutz wird im Rahmen von § 6 Abs. 1 ARB-RU 2010 in Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten geboten – bei Nichtselbständigen auch zusätzlich »weltweit«.

Geltungsbereich

Fortführung von bestehenden Versicherungen bei Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es besonders wichtig, gut geschützt zu sein. Deswegen bieten wir unseren Kunden eine besondere Leistung.

- Mit unserem TOP-Rundum-Paket TOP-STAR ist Ihr Kunde auch weiterhin geschützt, wenn er arbeitslos, berufs- oder erwerbsunfähig ist.
- Voraussetzungen
 - Der Versicherungsnehmer ist
 - arbeitslos gemäß § 117 Sozialgesetzbuch III
 - berufs- oder erwerbsunfähig gemäß § 43, 44 Sozialgesetzbuch VI
 - Der Vertrag besteht seit mindestens sechs Monaten auf den Grundlagen dieses Tarifs.
 - Es handelt sich um Produkte für Privatpersonen bzw. Selbständige ohne Absicherung der gewerblichen Risiken.
 - Der Vertrag kann dann zu 50 % der bisherigen Prämie ggf. bis zur Vertragsbeendigung (Kündigung) fortgeführt werden.

Diese Leistung stellen wir **ohne Prämienzuschlag** zur Verfügung!

Besondere Leistungen – kurz gefasst

- Aktiver Straf-Rechtsschutz – **Opfer-Rechtsschutz** – in allen Produkten mit passivem Straf-Rechtsschutz beitragsfrei enthalten – auch wegen **Verletzung eines Verwandten 1. Grades**.
- **Online-(Internet)-Rechtsschutz** im privaten Vertrags- und Sachenrecht enthalten
- **Sozialgerichts-Rechtsschutz im privaten Bereich** – auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren.
- **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz** ab gerichtlichen Verfahren mitversichert – als erweiterte Leistung auch bereits ab außergerichtlichen Verfahren.
- **Spezial-Straf-Rechtsschutz** im privaten und beruflichen Bereich – mit Vorsatztaten.
- **Folgeereignistheorie** im Schadenersatz-Rechtsschutz gilt weiterhin.
- Schieds- und Schlichtungsverfahren sowie Mediationskosten bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren eines staatlichen Gerichts.
- Vorsorge-Rechtsberatung nach 3 schadenfreien Jahren auch für nicht versicherte Risiken. Gilt nicht für nicht versicherbare Risiken gemäß § 3 ARB-RU 2010.
- Übernahme von Dolmetscherkosten in Auslandsfällen zusätzlich zu den Übersetzungskosten.
- »Anwalt im Krankenhaus« – **Kosten eines Rechtsanwalts** für dessen **Besuch beim Versicherungsnehmer im Krankenhaus etc.**, wenn der Versicherungsnehmer dazu gesundheitlich nicht in der Lage ist und ihm ansonsten Rechtsnachteile entstehen würden.
- **Außerordentliches Kündigungsrecht**: Die Kündigung **durch den Versicherungsnehmer** ist schon nach **einem** Rechtsschutzfall **möglich**.

Großzügige Familiendefinition

- **Versicherungsnehmer** kann sein, wer:
 - Einen Wohnsitz (Sitz des Arbeitgebers unerheblich) im Inland hat
 - Einen Arbeitgeber im Inland hat (Wohnsitz unerheblich)
 - Hat ein bisher bei der RECHTSSCHUTZ UNION versicherter Versicherungsnehmer weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch Arbeitgeber im Inland, kann für maximal drei Jahre Versicherungsschutz geboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein inländischer Postbevollmächtigter benannt wird.
- **Familie des Versicherungsnehmers** ist mitversichert:
 - Ehegatte
 - Nichteheliche Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich)
 - im Versicherungsvertrag genannt (häusliche Gemeinschaft ist dann nicht erforderlich) oder
 - laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebend (namentliche Nennung ist dann nicht nötig),

- Minderjährige und unverheiratete bzw. nicht in einer Lebenspartnerschaft lebende, volljährige Kinder ohne Altersgrenze, letztere längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten (häusliche Gemeinschaft ist nicht nötig)
 - Kinder sind darüber hinaus mitversichert, solange für diese Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht
 - Kinder der mitversicherten Kinder
 - In häuslicher Gemeinschaft (= gleiche postalische Anschrift) mit dem Versicherungsnehmer lebende, alleinstehende Elternteile oder nicht (mehr) erwerbstätige Eltern des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners
- **Kinder**
Zu den mitversicherten Kindern der Familie des Versicherungsnehmers zählen nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder. Die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer ist nicht nötig.
- **Single-Familie®**
Hat der Versicherungsnehmer Single-Rabatt vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die Single-Familie:
- Alleinstehende /alleinerziehende und unverheiratete (ledige, geschiedene, verwitwete) oder getrennt lebende Versicherungsnehmer
 - Kinder des Versicherungsnehmers (siehe Definition Familie bzw. Kinder)
 - Kinder der mitversicherten Kinder
 - In häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende, alleinstehende Elternteile oder die nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers

Vorsorgeregungen im Rahmen von TOP-STAR

Damit Ihre Kunden immer optimal und bedarfsgerecht abgesichert sind, enthalten unsere Rechtsschutzprodukte Vorsorgeregungen, falls sich zum Beispiel die berufliche Situation des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person ändert.

- Hat der Versicherungsnehmer eine **gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufgenommen** und wird uns dies innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit angezeigt, **wandelt sich der Versicherungsschutz** mit Aufnahme der Tätigkeit rückwirkend **in ein TOP-Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige** um, wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt.
- **Nimmt ein Mitglied seiner Familie eine solche Tätigkeit** auf, kann die rückwirkende Umwandlung bzw. der rückwirkende Abschluss eines entsprechenden zusätzlichen Vertrags (z. B. bisher mitversichertes Kind macht sich selbständig) ebenfalls innerhalb der Frist von 6 Monaten verlangt werden.
- **Vorsorge-Versicherung für Kinder**
Scheiden **Kinder** aus der **Mitversicherung** über den Vertrag ihrer Eltern aus – z. B. durch Heirat oder Aufnahme einer dauerhaften beruflichen Tätigkeit mit leistungsbezogenem Entgelt –, können diese Kinder innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden aus der Mitversicherung den **rückwirkenden Abschluss** eines entsprechenden zusätzlichen Vertrags **verlangen**.

- Erwirbt der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer eine zur Vermietung bestimmte Wohneinheit oder vermietet er eine bisher selbst bewohnte und bei der RECHTSSCHUTZ UNION versicherte Wohneinheit (Nutzungsänderung), kann er innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags bzw. der Nutzungsänderung verlangen, dass der Versicherungsschutz entsprechend rückwirkend erweitert wird – auf den »Vermieter-Rechtsschutz«. Voraussetzung ist, dass auch die »Hauptrisiken« des Versicherungsnehmers – Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich – bei der RECHTSSCHUTZ UNION versichert sind bzw. werden.
- Gibt ein Versicherungsnehmer die selbständige, gewerbliche oder sonstige freiberufliche Tätigkeit auf, erfolgt eine Umwandlung seines Vertrages in ein TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken), soweit die private Komponente nicht insgesamt abgewählt wurde.

Zusatzversicherung für volljährige, berufstätige, unverheiratete Kinder

Für den Fall, dass ein mitversichertes volljähriges Kind durch

- Heirat/Eintragung in eine Lebenspartnerschaft etc. oder
- Bezüge aus einer auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit mit leistungsbezogenem Entgelt aus dem Kreis der mitversicherten Personen aus dem Paket TOP-STAR »herausfällt«, bieten wir **30 % Familienrabatt** auf eine Zusatzversicherung.
- **Der Vertrag kann entweder vom Versicherungsnehmer als Zusatzversicherung oder von seinem/n Kind/ern als eigenständiger Vertrag abgeschlossen werden.**
- ÖD-Rabatt steht zu, wenn der Versicherungsnehmer und/oder das zu versichernde Kind im Öffentlichen Dienst tätig ist/sind.
- Der Familienrabatt entfällt und es gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen, wenn das/die mitversicherte/n Kind/er
 - Heiratet/n, eine Lebenspartnerschaft eingeht/en
 - Mit einem nichtehelichen Lebenspartner eine häusliche Gemeinschaft eingeht/en
 - Die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer beendet wird

Wer ist versichert?

- Volljährige, berufstätige, unverheiratete Kinder und nicht in einer Lebenspartnerschaft lebende Kinder
 - Die bereits eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und
 - Hierfür leistungsbezogenes Entgelt erhalten und
 - Mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben
- Ggf. auch deren eigene Kinder
- Ohne Altersbeschränkung
- Häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer vorausgesetzt

Was ist versichert?

- Siehe TOP-STAR für Privatpersonen: §26 ARB-RU 2010

Leistungs-Optimierung (LeO), um Deckungslücken zu vermeiden

- Ihr Kunde kann bei Vertragsabschluss prämieneutral beantragen, dass neu eingeführte – verbesserte – Bedingungswerke der RECHTSSCHUTZ UNION (ARB-RU) ohne zusätzliche Antragstellung automatisch, also ab der ersten auf die Einführung folgenden Hauptfälligkeit (= Beginn eines neuen Versicherungsjahres) – gelten sollen.
- Der Versicherungsnehmer wird zur entsprechenden Hauptfälligkeit über die neuen Leistungen informiert. Stimmt er einer Umstellung der Rechtsschutzversicherung nicht zu, wird diese mit dem bisherigen Umfang (Prämie und Leistung) weitergeführt. Die Leistungs-Optimierung LeO ist damit auch für die Zukunft erloschen.

Allgemeine Bestimmungen der RECHTSSCHUTZ UNION

Leistungsspektrum

- **Gesetzliche Vergütung** eines am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwaltes/Notars nach Wahl des Versicherungsnehmers
- **Prozesskosten des Gegners**, falls der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist
- **Kosten eines Korrespondenzanwaltes** bei einem Rechtsschutzfall **im Ausland** sowie bei inländischen Verfahren (unter bestimmten Bedingungen)
- **Gerichtlich festgesetzte Kosten** für das Gericht, Sachverständige und Zeugen, die gegnerische Nebenklage und den Gerichtsvollzieher
- **Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden** einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige
- **Kosten eines technischen Sachverständigen** in Verkehrsstraf- und Bußgeldverfahren sowie bei Kfz-Kauf- und Reparaturverträgen – im Ausland auch für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen beschädigter Motorfahrzeuge
- **Reisekosten**, wenn der Versicherungsnehmer zum zuständigen Gericht im Ausland reisen muss, weil sein persönliches Erscheinen angeordnet wurde – sowie **Übersetzungskosten, Dolmetscherkosten** (Ausland)
- In **Mediationsverfahren** Kosten bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren, die in der »ersten Instanz vor Gericht« entstehen würden, sofern das Verfahren damit beendet ist

Geltungsbereich

- Allgemein besteht **Versicherungsschutz weltweit**.
- **Weltweiter Versicherungsschutz besteht ohne zeitliche Befristung** sowohl für kurzfristige Aufenthalte (z. B. Urlaubsreisen) als auch für längerfristige Aufenthalte (z. B. berufliche Versetzung ins Ausland).
- **Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe** besteht, soweit ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden würde in: Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten (das

sind: der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko), auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira. Die Grenze Europas zu Asien verläuft entlang des Urals und der Grenzen von Russland und Georgien zu Kasachstan, Aserbaidshan und Armenien.

- **Versicherungsschutz bis 100.000 €** besteht, wenn das zuständige Gericht nicht in diesem Bereich liegt.
 - Ausgeschlossen ist dann der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit sowie für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- Folgende Leistungen sind **nur vor deutschen Gerichten bzw. nur im Inland** versichert:
 - Steuer-Rechtsschutz
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz
 - Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (auch ausländisches Recht) ist nur durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt möglich
 - Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (als erweiterte Leistung). Bei außergerichtlicher Interessenwahrnehmung ist dies durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt möglich bzw. ist eine Interessenwahrnehmung vor deutschen Gerichten erforderlich.
 - Beratung bei Vorsorgeverfügungen

Versicherungssumme

Unsere Leistungen	Versicherungssumme
Je Rechtsschutzfall	unbegrenzt
Liegt das zuständige Gericht nicht innerhalb Europas oder den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten	100.000 €
Zusätzlich als Darlehen für die Strafkautionen im In- und Ausland	200.000 €

Prämien

- Die Prämien des Tarifs sind Jahresprämien in EURO.
- Die gesetzliche Versicherungssteuer (derzeit 19%), die ungekürzt an die Finanzverwaltung abgeführt wird, ist eingeschlossen.
- Nebengebühren werden nicht erhoben.
- Die Prämien gelten unabhängig von der gewünschten Laufzeit.

Prämiensicherheit

- **Eine Erhöhung der Prämie durch eine Prämienanpassung wird von uns frühestens ab dem dritten Versicherungsjahr vorgenommen.**

Prämienanpassung

- Verträge unterliegen der Prämienanpassung.
- Ausgenommen sind Verträge im Vermögensschaden-Rechtsschutz.
- Ein unabhängiger Treuhänder prüft jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres, ob und welche Prämienhöhung oder -verminderung notwendig ist.

- Für Verträge auf der Grundlage der ARB-RU 2010 gilt:
Erhöht sich die Prämie aufgrund der Anpassungsklausel, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Zahlungsweise

- Es wird kaufmännisch gerundet.
- Die Prämien sind im Voraus zu zahlen.
- Bei unterjähriger Zahlungsweise werden die nachfolgenden Zuschläge berechnet:
 - halbjährlich 3%
 - vierteljährlich 5%
 - monatlich 5%
 - Monatliche Zahlung kann nur in Verbindung mit dem Lastschriftinzugsverfahren vereinbart werden. Entfällt diese Voraussetzung, gilt vierteljährliche Zahlungsweise als vereinbart.
 - Der Betrag pro Zahlungsperiode muss mindestens 10 € betragen.

Vertragsdauer

- Die Vertragsdauer beträgt im Regelfall 5 Jahre.
- Es können aber auch 1- bis 4-Jahresverträge abgeschlossen werden.
- Verträge mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren oder weniger als 1 Jahr können nicht abgeschlossen werden.

Wartezeit

- Bei unseren Produkten gibt es nur in den folgenden Leistungsarten eine **Wartezeit von 3 Monaten**:
 - Arbeits-Rechtsschutz (auch Anstellungsvertrags-Rechtsschutz und Versicherungsschutz für arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse)
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
 - In einigen erweiterten Leistungen (vergleiche Leistungsartentabellen der TOP-Rundum-Pakete)
- Bei einem nahtlosen **Wechsel zur RECHTSSCHUTZ UNION rechnen wir bereits teilweise oder vollständig erfüllte Wartezeiten an**, die der Versicherungsnehmer selbst oder als mitversicherte Person (Familienmitglied) erfüllt hat. Dies gilt dann ggf. auch zugunsten seiner Familie.
- **Wartezeiten werden angerechnet**, soweit teilweise oder vollständig erfüllt:
 - Bei Umstellungen von Bestandsrisiken (z. B. Verkehrs-Rechtsschutz auf ein TOP-Rundum-Paket) wird auf die Wartezeit verzichtet, auch **wenn der neue Versicherungsschutz umfangreicher ist**. Dies gilt nicht für neue zusätzliche Risiken im Vermieter-Rechtsschutz.
 - Zugunsten des Versicherungsnehmers, wenn dieser als Familienmitglied mitversichert war
 - Zugunsten des Ehegatten und der mitversicherten Personen, wenn der Versicherungsnehmer die Wartezeiten erfüllt hat
 - Wenn eine **Nutzungsänderung oder -erweiterung bei einem versicherten Objekt** vorgenommen und für die Risikoänderung Versicherungsschutz vereinbart wird.
 - Wenn bei TOP-Rundum-Paketen der **vorher ausgeschlossene Arbeits-Rechtsschutz, Verkehrsbereich bzw. Immobilienbereich wieder mitversichert** wird.

- Wenn der neue Inhaber einer bisher bei RECHTSSCHUTZ UNION nach § 28 ARB-RU versicherten Firma nach Firmenübergabe einen neuen Vertrag vergleichbaren Umfangs bei der RECHTSSCHUTZ UNION abschließt und im Vorvertrag der bisher bei uns versicherten Firma die Wartezeiten bereits erfüllt sind. Dies gilt nicht für Firmen, für die ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.
- Das Anrechnen von Wartezeiten setzt voraus, dass der Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an eine Vorversicherung bei uns vereinbart wird und die Vorversicherung nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde – in anderen Fällen sind individuelle Vereinbarungen zu treffen.

Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit/ Wartezeit im Leistungsfall

- Wenn der Vertrag bereits **mehr als 5 Jahre** bei uns besteht, dies gilt für folgende Leistungsarten:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz,
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz,
 - Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine.
 Davon ausgenommen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit
 - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
 - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art
- Wenn der Versicherungsschutz bei der RECHTSSCHUTZ UNION in gleichem Umfang und unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird und der **Vorversicherer sich bei einer Ablehnung** eines dort gemeldeten Versicherungsfalls auf **Ausschlussfristen** für die Meldung des Versicherungsfalls beruft
- Gleiche Regelung, wenn der Vorversicherer nach dem Wechsel zur RECHTSSCHUTZ UNION seine Zuständigkeit für einen Rechtsschutzfall während seiner Vertragsdauer bestreitet

Prüfung der Erfolgsaussicht von Rechtsfällen

- Stichtentscheid (durch den Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers)
- Die RECHTSSCHUTZ UNION trägt immer die Kosten der Verfahren.

Selbstbeteiligungstarife und Schadenfreiheitssystem

Unsere Tarife werden mit einer generellen Selbstbeteiligung (SB) von 200 € angeboten.

Warum Selbstbeteiligung?

- Viele Menschen wollen sich nicht gegen jede Kleinigkeit, sondern gegen den »Ernstfall« absichern. Sie sind bereit, einen gewissen Beitrag selbst zu leisten, um dadurch ihre Gesamtprämie deutlich zu reduzieren – und können gleichzeitig darauf vertrauen, dass die RECHTSSCHUTZ UNION ihnen hilft, wenn es darauf ankommt.

Wie funktioniert die Selbstbeteiligung?

- Im Rechtsschutzfall kann der Kunde den Anwalt seiner Wahl beauftragen. Bei der ersten Zahlung der RECHTSSCHUTZ UNION an den Rechtsanwalt wird der vereinbarte Selbstbeteiligungsbetrag abgezogen. Der Anwalt wird sich dann an den Kunden wenden, um die Differenz zum Rechnungsbetrag zu erhalten.

- Die Selbstbeteiligung wird je Schadenereignis – auch bei mehreren Leistungsarten – **nur einmal** berechnet.

Erhöhung der Selbstbeteiligung

- Gegen Prämienabschlag kann die Selbstbeteiligung erhöht werden:
 - Selbstbeteiligung 400 € – 10 % Prämienabschlag
 - Selbstbeteiligung 600 € – 20 % Prämienabschlag
 - Selbstbeteiligung 800 € – 30 % Prämienabschlag
 - Selbstbeteiligung 1.000 € – 40 % Prämienabschlag

Reduzierung der Selbstbeteiligung

- Mit Ausnahme des »Vermieter-Rechtsschutzes« kann die Selbstbeteiligung von 200 € auch gegen einen **Zuschlag abgesenkt** werden:
 - Selbstbeteiligung 100 € – 20 % Prämienzuschlag
 - Selbstbeteiligung 0 € – 40 % Prämienzuschlag

Schadenfreiheitssystem

- Die Geschäftspolitik der RECHTSSCHUTZ UNION fördert Selbstbeteiligungsverträge. Deshalb sind unsere Tarife zusätzlich mit einem **besonderen Schadenfreiheitssystem** ausgestattet.
- Dieses System gilt für alle Tarife, wird jedoch ausschließlich auf bestehende, nicht gekündigte Verträge angewendet.
- Bei Schadenfreiheit **vermindert sich die generelle oder vom Kunden gewählte Selbstbeteiligung** wie folgt:

Verringerung der Selbstbeteiligung		
Nach »schadenfreien Versicherungsjahren« = SFK ¹	Selbstbeteiligung mindert sich im ersten Rechtsschutzfall um:	Rückstufung im Rechtsschutzfall nach SFK ¹
0	–	–
1	–	0
2	1/3	0
3	2/3	0
4	3/3	0
5 ²	3/3	2
6 ²	3/3	3
7 ²	3/3	4

- Die Selbstbeteiligungs-Begrenzung und das Schadenfreiheitssystem gelten für tariflich vorgesehene Selbstbeteiligungs-Beträge.
- Das Schadenfreiheitssystem kann in Ausnahmefällen gegen einen Abschlag von 10 % abgewählt werden.
- **Anrechnung schadenfreier Versicherungsjahre**
 - **Bis zu vier schadenfreie Versicherungsjahre** bei einem Vorversicherer werden im Rahmen unseres Schadenfreiheitssystems bei entsprechendem Nachweis angerechnet.
 - Der Umfang der Vorversicherung spielt für die Anrechnung keine Rolle.
 - Dies gilt auch für bisher mitversicherte Personen, die eine eigene Rechtsschutzversicherung bei uns abschließen (Stichwort: Schadenfreiheit »erben«).
 - Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass vom Kunden zum Antrag, spätestens jedoch 2 Monate nach Antragstellung, eine Auskunft des anderen Versicherers beigefügt wird.

¹ SFK = Schaden-Freiheits-Klasse

² Zusätzliche Bonifikation zwischen dem 5. und 7. schadenfreien Versicherungsjahr (»Rabattretter«)

Keine Berechnung der Selbstbeteiligung, keine Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse

- Wenn der Schadenfall mit einer **Erstberatung** abgeschlossen ist, wird **keine Selbstbeteiligung** berechnet und auch die SFK nicht zurückgestuft.
- In **Auslandsschadenfällen**, bei Zahlung an ausländische Rechtsanwälte, wird zwar keine Selbstbeteiligung berechnet, aber es erfolgt eine **Rückstufung der »Schadenfreiheitsklasse«** (SFK).

Rabatte/Abschläge/Zuschläge

Junge-Leute-Rabatt

- **10%** bei Produkten für Privatpersonen bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)
 - TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)
 - Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson
 - Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie
 - Fahrzeug-Rechtsschutz für ein Fahrzeug
- Der Junge-Leute-Rabatt wird geboten, wenn entweder der Versicherungsnehmer oder der Ehepartner bzw. nichteheliche Lebenspartner **das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat. Danach entfällt der Junge-Leute-Rabatt mit dem 30. Geburtstag.

Single-Rabatt

- **10%** bei Produkten für Privatpersonen bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)
 - TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)
 - Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie
- Der **Versicherungsnehmer ist Single bzw. versichert wird die Single-Familie**. Heiratet der Versicherungsnehmer, geht er eine Lebenspartnerschaft ein oder wird ein nichtehelicher Lebenspartner aufgenommen, entfällt der Single-Rabatt.

Senioren-Rabatt Top-Sixty

- **20%** bei Produkten für Privatpersonen bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)
 - TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)
 - Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson
 - Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie
 - Fahrzeug-Rechtsschutz für ein Fahrzeug
- Der Senioren-Rabatt wird geboten, wenn der Versicherungsnehmer oder der Ehepartner bzw. nichteheliche Lebenspartner **das 60. Lebensjahr vollendet** hat.

Tarif für Angehörige des Öffentlichen Dienstes (ÖD)

- **20%** bei Produkten für Privatpersonen bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)
 - TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)
 - Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson
 - Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie
 - Fahrzeug-Rechtsschutz für ein Fahrzeug

Hinweise zur Berechnung von Rabatten/Abschlägen und Zuschlägen

Zusätzliche Absicherung: Konditionendifferenzdeckung durch KOMET (Konditionenmehrwerttarif)

- Voraussetzung:
 - Entweder der Versicherungsnehmer oder der Ehegatte bzw. der nichteheliche Lebenspartner ist oder war (Pensionär) **im Öffentlichen Dienst beschäftigt**.
 - Maßgeblich ist, dass auch in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung eine Einstufung in den ÖD-Tarif möglich wäre.
- Mehrere Rabatt-/Abschlag-Prozentsätze dürfen nicht addiert werden.
- Mögliche Rabatt-Kombinationen:
 - Junge-Leute-Rabatt und ÖD-Rabatt
 - Single-Rabatt und ÖD-Rabatt
 - Senioren-Rabatt und ÖD-Rabatt
- Rabatte/Abschläge und Zuschläge werden stets risikoweise ermittelt.
- Generell gilt: taggenaue Abrechnung (p.r.t.).
- Zunächst wird die Tarifprämie berechnet, das Ergebnis bildet die Basis für alle folgenden Rabatt-/Abschlags- und Zahlungsberechnungen.
 - Von dieser ermittelten Prämie werden die jeweiligen Rabatte/Abschläge stufenweise abgezogen, wobei die einzelnen Zwischenergebnisse nicht zu runden sind.
 - Die Endprämie wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- Für noch länger laufende Verträge bei anderen Rechtsschutz-Gesellschaften kann eine Konditionendifferenzdeckung abgeschlossen werden.
- Der Versicherungsschutz aus anderen Rechtsschutzversicherungen des Versicherungsvertrags geht diesem RECHTSSCHUTZ UNION-Vertrag vor.
- Im Anschluss an die anderen Rechtsschutzversicherungen besteht aus dem RECHTSSCHUTZ UNION-Vertrag Versicherungsschutz = Konditionendifferenzdeckung.
- **Anrechnung von Prämien**
 - Die Prämie der bereits bestehenden Rechtsschutzversicherungen mit vergleichbaren Inhalten bei anderen Rechtsschutz-Gesellschaften wird mit maximal 75 % auf die Tarifprämie der RECHTSSCHUTZ UNION angerechnet.
 - Für Konditionendifferenzdeckungs-Verträge muss eine Mindestprämie von 25 % der RECHTSSCHUTZ UNION-Prämie erreicht werden.
 - Maßgeblich für die zu berücksichtigende Fremdprämie sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses des RECHTSSCHUTZ UNION-Vertrages für andere Rechtsschutzversicherungen festgesetzten Prämien.
 - Zum Zeitpunkt der Beendigung des Fremdvertrages wird die volle RECHTSSCHUTZ UNION-Tarifprämie zur Zahlung fällig.
- Wird eine Rechtsschutzversicherung beim Vorversicherer vom Versicherungsnehmer selbst gekündigt, besteht ab dem Zeitpunkt der Beendigung ohne Wartezeit Versicherungsschutz im Rahmen des RECHTSSCHUTZ UNION-Vertrages. Dasselbe gilt bei einer Kündigung durch den Vorversicherer nur bei Zustimmung der RECHTSSCHUTZ UNION.
- Um eine Konditionendifferenzdeckung zu vereinbaren, steht der Antrag »RU 059« zur Verfügung.

Assistance-Leistungen

Welchen Mehrwert bieten Assistance-Leistungen?

- Rechtsschutzversicherer übernehmen für ihre Kunden im Versicherungsfall Rechtsanwalts- und/oder Gerichtskosten, wobei unterschiedliche Leistungen von den einzelnen Versicherungsgesellschaften geboten werden.
- Neben unserem umfassenden Leistungsangebot bieten wir unseren Kunden – **ohne Mehrprämie – zusätzlich wichtige Assistance-Leistungen**, die helfen können, Vermögen und Recht zu schützen, auch wenn es sich nicht oder noch nicht um Versicherungsfälle im eigentlichen Sinn handelt.
- **Unsere Assistance-Leistungen kommen daher unseren Kunden unabhängig von einem Prozess oder Rechtsschutzfall zu Gute!**
- Bei Assistance-Leistungen hat unser Kunde in solchen Situationen Zugang zu
 - Vermittelten Leistungen (z. B. ABC-Services) zu vergünstigten Konditionen
 - Kostenfreien Zusatzleistungen (z. B. RaT, Sicherheitsleistung)

RaT – Rechtsanwälte am Telefon

Wir bieten allen Versicherungsnehmern und Vermittlern telefonische Rechtsauskünfte rund um die Uhr, **7 Tage die Woche** über eine Anwaltskanzlei an.

**Einfache Lösung:
RaT-Telefonnummer für
Versicherungsnehmer
UND Vermittler**

- Für **Versicherungsnehmer**: RaT-Telefonnummer 0180 278 6466*
Für **Vermittler**: RaT-Telefonnummer 0180 288 6466*
- **24-Stunden-Hotline!**
- Auskünfte zu Rechtsthemen in:
 - **Versicherten Rechtsfragen**
 - **Nicht versicherten Rechtsfragen**
 - **Nicht versicherbaren Rechtsfragen**
 - Allgemeine Rechtsfragen zum eigenen Vertrag
- **Kostenloser RaT** nach Nennung von Versicherungsschein-Nr. oder Vermittler-Nr.
- Kunden erhalten Informationen von kompetenten Rechtsanwälten (keine Deckungszusagen)
- Wünscht der Kunde zusätzlich die Bekanntgabe eines Anwalts in seiner Umgebung, wird selbstverständlich ein Anwalt empfohlen.

**Bedarfsgerechte
(Rechts-)Auskünfte**

- Diese Rechtsauskunft
 - Wird nicht als Schadenfall gewertet
 - Wirkt sich **nicht auf das Schadenfreiheitssystem** aus
 - Fließt **nicht in die Schadenquote** des Versicherungsnehmers ein

* Festnetzpreis 6 Cent pro Anruf/Fax aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen (Stand 05.2010).

Sicherheitsleistung

Im privaten Verkehrsbereich wird als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 1.000 € übersteigt.

Beispiele

- Auf dem Rückweg aus dem Italien-Urlaub werden Sie kurz vor der österreichischen Grenze wegen überhöhter Geschwindigkeit angehalten. Die zu zahlende Geldstrafe übersteigt Ihre leere Urlaubskasse. Eine Weiterfahrt wird nur gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500 € gestattet.
- Auf dem Weg in den Auslandsurlaub sind Sie in einen Unfall mit Personenschaden verwickelt. Die Weiterfahrt wird Ihnen nur gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung von 5.000 € gestattet.

Kurz gefasst:

- Wenn der Kunde angehalten wird, sorgen wir dafür, dass er schnell weiterkommt.
- Ohne Prämie kostenfrei mitversichert
- Entspricht Strafkautionen im Ausland und ist somit ein (zinsloses) Darlehen
- Gilt weltweit
- Gilt ausschließlich für Vorgänge aus dem privaten Verkehrsbereich
- Auch im eigenständigen Risiko Verkehrs-Rechtsschutz

Wie bekommt der Kunde die Kautionsleistung?

- Da es sich um ein versichertes Schadenereignis handelt: Kontakt über Schaden-Hotline (Telefonnummer steht auf der Schaden-Service-Karte, die der Kunde mit der Police ausgehändigt bekommt).
- Versicherungsschein-Nummer und Name angeben
- Die Kautionsleistung wird innerhalb von 1-2 Arbeitstagen auf das gewünschte Bankkonto überwiesen.
- Das gewährte Darlehen ist zinslos, muss aber zurückgezahlt werden.
- Die RECHTSSCHUTZ UNION leistet die Zahlung in Euro und erwartet den gleichen als Darlehen gewährten Euro-Betrag zurück. Das Wechselkursrisiko trägt somit der Versicherungsnehmer.

ABC-Services

Was sind ABC-Services?

- Mit unseren ABC-Services kann Ihr Kunde:
 - Anschriften europaweit ermitteln – um Geschäftspartner wieder zu finden oder wichtige Anschriften zu ermitteln, die nicht mehr aktuell sind (wenn z.B. Briefe oder Rechnungen von Kunden und Schuldner mit dem Vermerk »unbekannt verzogen« zurückkommen)
 - Bonitätsprüfungen und Wirtschaftsauskünfte innerhalb von Sekunden einholen – z.B. um zu prüfen, welche Daten zum eigenen Unternehmen bei Auskunfteien gespeichert sind

chert sind. Außerdem kann er sich Informationen über die Bonität eines möglichen zukünftigen Vertragspartners einholen (Firma oder Privatperson), um späteren Ärger zu vermeiden

- Cash-Management / Inkassomanagement innerhalb weniger Minuten beauftragen – denn nichts ist ärgerlicher, als seinem Geld »hinterherzulaufen«
- Über die RECHTSSCHUTZ UNION können unsere Kunden diese Services **zu sehr günstigen Konditionen** (Premiumkonditionen) in Anspruch nehmen.
- Partner der RECHTSSCHUTZ UNION ist die Firma atriga GmbH, konzernunabhängiges und innovatives Inkassounternehmen und Auskunftfei.
- Weitere Informationen auch für Ihre Kunden finden Sie in der Information zu Assistance-Leistungen (bestellbar im Vermittlerportal unter Druckstück-Nr. RU 095) oder im Internet unter www.rechtsschutz-union.de im Punkt »Kundenservice«.

Wie erhalten Ihre Kunden die vergünstigten Konditionen?

- www.rechtsschutz-union.de
- Dort finden Sie unter »**Kundenservice**« den Punkt »**ABC-Services**«.
- Die folgende Seite informiert Sie über die Vorteile und Leistungen
- Am Ende der Seite finden Sie den **Link zum atriga-Portal**, zwischengeschaltet ist die Legitimation mit Versicherungsschein-Nr.
- Nach der automatischen Weiterleitung auf die Informationsseite der atriga (spezielle Landingpage für unsere Kunden) dort einfach auf »**kostenlos registrieren**« klicken.
- Die erforderlichen persönlichen Daten (Name, Adresse, Benutzername und Passwort) werden im atriga Kundenportal (dem sogenannten »atriga DebitManager™«) abgefragt.
- Der Kunde erhält anschließend eine **Bestätigungs-Mail** mit seiner Kundennummer bei atriga.
- Die Freischaltung erfolgt durch den **Bestätigungs-Link**, der in der Bestätigungs-Mail enthalten ist.
- Anschließend muss der Kunde seine Bankverbindung im atriga-Kundenportal (atriga DebitManager™) angeben.
- Es wird ein Cent auf das von dem Kunden angegebene Bankkonto überwiesen. Der Verwendungszweck dieser Überweisung ist eine **PIN** (Persönliche Identifikationsnummer) aus Nummern und Buchstaben.
- Diese **PIN muss im Kundenportal von atriga (atriga DebitManager™) eingegeben** werden.
- Das atriga Kundenportal (atriga DebitManager) steht im Internet jederzeit (Tag und Nacht) für unsere Kunden unter <http://dm.atriga.de> zur Verfügung. Beim Login müssen lediglich die zuvor vom Kunden selbst festgelegten persönlichen Anmeldedaten eingegeben werden, so wie z.B. auch beim Onlinebanking.

- Einfach und schnell zu bedienen – durch Anklicken wählt unser Kunde die gewünschte Leistung und ggf. die Ausprägung dieser Leistung (s.u.).
- Bei Fragen steht die **atriga-Hotline unter 06105 3746-0 von 8 Uhr bis 18 Uhr** zur Verfügung. Es handelt sich um eine reguläre Festnetz-Telefonnummer – keine zusätzlichen Kosten durch Service-Rufnummern.
- Als Vermittler können Sie diese Services ebenfalls nutzen.

A – Anschriftenermittlungen

- Europaweit und tagesaktuell jeweils neu recherchiert: Anschriften von Privatpersonen und Firmen
- Bei **Privatpersonen und/oder Firmen**, z. B. bei privaten oder geschäftlichen Themen oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zu Kunden oder Lieferanten (Brief oder Rechnung kommt mit dem Vermerk »unbekannt verzogen« zurück)
- Der Kunde kann **zwischen verschiedenen Arten einer Anschriftenermittlung** wählen, z. B.
 - **1. Anschriftenermittlung Deutschland**
 - Prüfung auf postalische Gültigkeit (Voradresse), tagesaktueller Abgleich über eigene Datenbestände, zusätzlich mit aktueller Telefonnummer (falls verfügbar)
 - Recherche über öffentlich zugängliche Register, z. B. Einwohnermeldeamt oder Gewerbeamt
 - Durchführung und Überwachung der Einwohnermeldeamtsanfrage. Falls erforderlich Einholung von Mehrfachauskünften.
 - **2. Anschriftenermittlung »vor Ort«**
 - »Vor Ort«-Ermittlung in ganz Deutschland
 - Prüfung der Zustellbarkeit an die jeweilige Anschrift durch das Netzwerk von atriga vor Ort
 - Umfeldrecherche und Befragung von Nachbarn, Hausbewohnern und des Vermieters
 - Zusätzlich mit aktueller Telefonnummer (falls verfügbar)
 - **3. Anschriftenermittlung Europa**
 - Ermittlung der gesuchten Anschrift einer Privatperson/Firma über die in den jeweiligen Ländern zuständigen Institutionen bzw. Behörden
 - Prüfung auf Zustellbarkeit
 - Zusätzlich mit aktueller Telefonnummer (falls verfügbar)
- Premiumkonditionen für den Service »Anschriftenermittlung« für Kunden der RECHTSSCHUTZ UNION

Anschriftenermittlungen		
	Listenpreis ¹	Premiumkondition ¹
Privatpersonen		
Deutschland	14,00 €	12,00 €
»vor Ort«	36,00 €	34,00 €
Europa	48,00 €	45,00 €
Firmen		
Deutschland	29,00 €	27,00 €
»vor Ort«	36,00 €	34,00 €
Europa	48,00 €	45,00 €

B – Bonitätsprüfungen und Wirtschaftsauskünfte

Mit der Assistance-Leistung »Bonitätsprüfungen und Wirtschaftsauskünfte« kann die Bonität eines Vertragspartners innerhalb von Sekunden vor Vertragsabschluss geprüft werden.

- Innerhalb von Sekunden bietet atriga Bonitätsauskünfte über Privatpersonen und Firmen.
- Für Privatkunden, z.B. vor dem Kauf von privaten Wirtschaftsgütern, aber auch bei Verträgen aller Art (z.B. Mietverträge)
- Für Geschäftskunden, vor allen Geschäftsabschlüssen und Aufträgen, aber auch bei Verträgen aller Art
- atriga greift zur Auskunftserstellung aktuell zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf eine Vielzahl von verschiedenen Datenquellen und Auskunftsteilen zu.

Möglicher Umfang von Bonitäts- und Wirtschaftsauskünften:

- **Kostenfreie Eigenauskunft für Firmen/Einzelunternehmen**
 - Zeigt den Kunden, welche Informationen über sie in verschiedenen Auskunftsteilen vorhanden sind und weitergegeben werden
 - Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es wichtig, dass auch die Auskunft über das eigene Unternehmen immer aktuell, möglichst umfassend und transparent ist, denn die Auskunft kann Grundlage einer Kreditentscheidung für eine Bank sein.
 - Korrekturen, Ergänzungen und zusätzliche Informationen zur Eigenauskunft können über den atriga DebitManager™ unter <http://dm.atriga.de> schnell und einfach weitergegeben werden.
- **Consumer Express Check**
 - Bonitätsauskünfte über Privatpersonen (auch Konsumenten- oder Verbraucherauskunft genannt)
 - Prüfung der Bonität und der Adressdaten (Konsument/Verbraucher, ggf. auch bei Einzelfirmen sinnvoll)
 - Relevante Negativmerkmale (Haftanordnungen, Eidesstattliche Versicherungen, Insolvenzen, laufende Mahnbescheide, Inkassoverfahren, Zwangsvollstreckungen) jeweils mit den dazugehörigen Angaben über Gerichte und dortige Aktenzeichen
 - Informationen zum Wohnumfeld (z.B. Haushaltsmitglieder, Parteien, Personen und Firmen im Haus)

- **Business Express Check**
 - Bonitätsbewertung von Firmen
 - Prüfung der juristisch korrekten Bezeichnung und der Anschrift
 - Klassifikation
 - Entscheidung mit Handlungsempfehlung (z. B. Zahlungserfahrungen)
- **Business Express Exclusive**
 - Bonitätsbewertung von Firmen und Wirtschaftsdaten (sogenannte Vollauskunft)
 - Über den »Business Express Check« hinausgehende Leistungen
 - Z. B. das Limit des Einzelhöchstkredites des Zielunternehmens
 - Umfangreiche Entscheidungsmatrix zur Erläuterung der Handlungsempfehlung mit zusätzlichen Angaben
 - Informationen zu den Funktionsträgern eines Unternehmens
 - Unternehmensstruktur mit Mehrheitsgesellschafter und Beteiligungen
- Folgende Premiumkonditionen erhalten Kunden der RECHTSSCHUTZ UNION für diese Services:

Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte		
	Listenpreis ¹	Premiumkondition ¹
Privatpersonen		
Consumer Express Check	9,00 €	7,50 €
Firmen		
Business Express Check	10,50 €	9,00 €
Consumer Express Exclusive	26,00 €	24,00 €

C – Cash-Management / Inkasso-Management

Die Zahlungsmoral von Privat- und Geschäftskunden wird immer schlechter. Durch atriga können ausstehende Zahlungen schnell und möglichst ohne zusätzliche Kosten eingetrieben werden.

Die Firma atriga bietet Inkassoverfahren mit integrierter Bonitätsprüfung des Schuldners, Einmeldung des Schuldners bei verschiedenen Auskunfteien (z. B. der SCHUFA) und anschließendem Rechtsanwaltmahnverfahren.

- **Garantiert keine laufenden Kosten, Erfolgsprovisionen oder Nichterfolgs-pauschalen!**
- **Verfahrensfortführung nur auf Kundenwunsch**
 - atriga fragt vor jedem wichtigen Verfahrensschritt nach dem Kundenwunsch
 - Dadurch hat unser Versicherungsnehmer jederzeit Kostenkontrolle
 - Keine nachträglichen zusätzlichen Kosten, da der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Erstattung der gestundeten Verfahrenskosten an die atriga GmbH abtritt und diese dann nicht bezahlen muss.
- Der Versicherungsnehmer zahlt nur den jeweiligen Auslagenvorschuss. Die entstehenden Inkassokosten werden ihm gestundet und unmittelbar gegen den Schuldner geltend gemacht. Die Höhe des Auslagenvorschusses richtet sich nach der Menge an Inkassomandaten, die der Versicherungsnehmer über atriga abwickelt und kann noch deutlich günstiger ausfallen!

**Das Inkasso-Verfahren
kurz gefasst
(möglicher Verlauf):**

atriga Inkasso	
Vorgerichtliche Maßnahmen	Inkasso-Mahnschreiben
	Call-Collect
	Anwalt-Mahnschreiben
Gerichtliche Maßnahmen	Gerichtliches Mahnverfahren
	Klageverfahren
Nachgerichtliche Maßnahmen	Einziehungsverfahren

Vorgerichtliche Maßnahmen (Auslagenvorschuss nur 5,00 €^{1, 2})

Damit Ihr Kunde sein Geld möglichst schnell und unbürokratisch bekommt, unterstützt atriga ihn schon mit vorgerichtlichen Maßnahmen ab der ersten Mahnung. Hier ein Beispiel für den möglichen Ablauf eines Inkassoverfahrens:

- **Inkasso-Mahnschreiben** (per Post, SMS, Email, Telefax):
Der Versicherungsnehmer wählt das für seinen Forderungssachverhalt optimale erste Inkasso-Mahnschreiben im atriga DebitManager™ aus. Nach Fristablauf erhält der Schuldner ein zweites, auf den Inhalt des ersten Schreibens und die wirtschaftliche Situation des Schuldners individuell abgestimmtes Mahnschreiben.
- **Call-Collect**
Wenn auf die Inkasso-Mahnschreiben keine Zahlung erfolgt ist, setzen sich die Spezialisten der atriga GmbH telefonisch mit dem Schuldner in Verbindung, um gemeinsam eine Lösung zu erzielen.
- **letztes Inkasso-Mahnschreiben** (per Post, SMS, Email, Telefax)
Wenn im Call-Collect keine Einigung erzielt werden konnte, wird der Schuldner in einem letzten Inkasso-Mahnschreiben unter anderem auf die unmittelbar bevorstehenden gerichtlichen Maßnahmen hingewiesen.
- **optional: Persönlicher Schuldnerbesuch** ist bundesweit möglich. Zeitpunkt und hierzu vorliegende Voraussetzungen können innerhalb des Verfahrensprofils frei bestimmt werden.

¹ Alle Angaben verstehen sich pro Auftrag bzw. Mandat, zzgl. ges. MwSt.

² Auslagenvorschuss in der Premiumkondition

■ **Anwaltliches Mahnverfahren** (per Post, SMS, Email, Telefax)

Wenn im vorgerichtlichen Inkassoverfahren keine Lösung gefunden wurde oder der Schuldner sich nicht an bisherige Vereinbarungen hält, versenden die atriga Vertragsanwälte im Rahmen des vorgerichtlichen anwaltlichen Mahnverfahrens auf den bisherigen Stand des Verfahrens abgestimmte Anwalt-Mahnschreiben an den Schuldner.

Gerichtliche Maßnahmen:

Falls der Schuldner auf Mahnschreiben und Anrufe nicht reagiert oder Zusagen nicht einhält, schlägt atriga die Eskalation in den nächsten Inkasso-Schritt vor.

■ **Gerichtliches Mahnverfahren (Auslagenvorschuss nur 35,00 €^{1,2})**

- Zusätzlich entstehen lediglich die ohnehin anfallenden Auslagen, z. B. für Gericht, Gerichtsvollzieher oder andere (öffentliche) Kassen, die dem Gläubiger auch dann entstehen, wenn er das gerichtliche Mahnverfahren selbst durchführt. Diese Kosten richten sich in der Regel nach der Höhe der Hauptforderung.
- Der Versicherungsnehmer bestätigt die Übernahme in den Verfahrensschritt.
- atriga Vertragsanwälte beantragen dann den gerichtlichen Mahnbescheid beim zuständigen Amtsgericht, dieser wird dem Schuldner zugestellt.
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, soweit der Schuldner keinen Widerspruch bzw. Einspruch einlegt

■ **Klageverfahren ab einer Forderungshöhe von 300,00 €, falls der Schuldner z. B.**

- Unerwartet (vermeintlich) erhebliche Einwände gegen die geltend gemachte Forderung im Rahmen des atriga Inkassoverfahrens erhoben oder
- Gegen den gerichtlichen Mahnbescheid Widerspruch eingelegt hat.
- Der Versicherungsnehmer bestätigt die Beauftragung von atriga Vertragsanwälten woraufhin das Klageverfahren beim zuständigen Gericht durchgeführt wird. Nach Vorliegen des vollstreckbaren Titels erfolgen in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und/oder die Übernahme in den Verfahrensschritt Einziehungsverfahren.

Nachgerichtliche Maßnahmen:

■ **Einziehungsverfahren**

atrigo überwacht während der gesamten Gültigkeitsdauer des vollstreckbaren Titels (in Einzelfällen bis zu 30 Jahren) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners.

Hier erhalten Ihre Kunden umfassende Informationen

■ www.rechtsschutz-union.de

■ Dort finden Sie unter »Kundenservice« den Punkt »ABC-Services«.

■ Die folgende Seite informiert Sie über die Vorteile und Leistungen

■ Am Ende der Seite finden Sie den **Link zum atriga-Portal**, zwischengeschaltet ist die Legitimation mit Versicherungsschein-Nr.

¹ Alle Angaben verstehen sich pro Auftrag bzw. Mandat, zzgl. ges. MwSt.

² Auslagenvorschuss in der Premiumkondition

- Auf dieser Informationsseite der atriga (spezielle Landingpage für unsere Kunden) können sich Ihre Kunden umfassend informieren. Im Downloadcenter (Informationen zum Herunterladen) stehen zusätzlich ausführliche Beschreibungen für die angebotenen Dienstleistungen als pdf-Dokument zur Verfügung.

Bei Fragen steht die atriga-Hotline unter **06103 3746-0 von 8 Uhr bis 18 Uhr** zur Verfügung. Es handelt sich um eine reguläre Festnetz-Telefonnummer – keine zusätzlichen Kosten durch Service-Rufnummern.

Mediation

- Bei der Mediation vermittelt ein neutraler, unparteiischer Dritter (der Mediator) zwischen den sich streitenden Parteien.
- Ziel: Die streitenden Parteien gelangen zu einer einvernehmlichen, auf ihren Interessen und Bedürfnissen basierenden Lösung.
- Bisher: »Klassische« Mediation ist im Rahmen eines Schieds- und Schlichtungsverfahrens versichert.
- NEU: Mediation am Telefon
 - M-RaT-Service-Telefon-Nummer 0180 2686466*
 - Unbürokratischer und flexibler Ablauf: Konflikt kann innerhalb weniger Tage gelöst werden
 - Keine Selbstbeteiligung
 - Für alle versicherten Risiken möglich
 - Für den Kunden kostenlos
 - Weitere Details entnehmen Sie bitte der Präsentation im Vermittlerportal:

Auf www.al-vermittler.de finden Sie links unter dem Navigationspunkt »Produkte« alle Hinweise zum Thema Rechtsschutz.

Auf dieser Internetseite ist auch die Präsentation zu M-RaT unter »Allgemeines« abgelegt.

* 6 Cent je Anruf aus dem deutschen Festnetz. Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen, höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen (Stand 05.2010).

TOP-STAR: Absicherung für Nichtselbständige (§ 26 ARB-RU 2010)

- **Privatpersonen/Nichtselbständige**
- **Selbständige ohne Absicherung der gewerblichen Risiken**



Übrigens: Die private Komponente in unseren Rechtsschutz-Produkten MAXX-PAK (TOP-Rundum-Paket für Gewerbetreibende), AESKULAP (TOP-Rundum-Paket für Ärzte, Apotheker, Heilberufe) und RU-AGRAR (TOP-Rundum-Paket für Landwirte) entspricht in vollem Umfang dem ausgezeichneten TOP-STAR.

Versicherbare Lebensbereiche

Die Gestaltung als **TOP-Rundum-Paket** bietet Ihren Kunden einen umfassenden Schutz und Ihnen als Vermittler eine hohe Beratungssicherheit. Zusätzlich sind Prämienabschläge möglich, wenn der Kunde von seiner Abwahlmöglichkeit einzelner Bereiche Gebrauch macht.

- Dieses Produkt wird auch Selbständigen angeboten, die das gewerbliche Risiko nicht absichern möchten – es existiert keine Umsatzgrenze oder ähnliches.
- Je nach individueller Lebens- und Bedarfssituation kann der Kunde wählen, für welche der folgenden Lebensbereiche er Schutz benötigt:

Die vier Lebensbereiche			
Privatbereich	Berufsbereich	Immobilienbereich	Verkehrsbereich
	Arbeits-Rechtsschutz		
Spezial-Straf-RS			
Erweiterte Leistungen			

- **Privatbereich** und **Berufsbereich** stellen das »Grundgerüst« unseres Tarifs dar und können nicht abgewählt werden.
- Im Berufsbereich kann der Kunde auf den Arbeits-Rechtsschutz verzichten – gegen einen Abschlag von 15 %.

- **Immobilienbereich, Verkehrsbereich, »Erweiterte Leistungen« und »Spezial-Straf-Rechtsschutz«** (SSR) können abgewählt werden – ebenfalls gegen Prämienabschlag von jeweils 15%.
- **WICHTIG: Erweiterte Leistungen und SSR** können jeweils abgewählt werden.
 - Entschieden sich der Kunde gegen die erweiterten Leistungen im Immobilienbereich, fallen diese auch im Berufs- und Privatbereich weg!
 - Verzichtet der Kunde im Berufsbereich auf SSR, dann hat er diesen Schutz auch im Privatbereich nicht mehr!
- **Die Leistungen von TOP-STAR ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz und erweiterte Leistungen entsprechen dann dem »Standardangebot« des Marktes. Dies sollten Sie bei Vergleichen berücksichtigen!**
- Bitte machen Sie Ihren Kunden auf jeden Fall darauf aufmerksam, auf welche Leistungen er mit der Abwahl verzichtet:

Privatbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Schadenersatz-Rechtsschutz	–
Arbeits-Rechtsschutz aus früheren Beschäftigungsverhältnissen	3 Monate
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse	3 Monate
Arbeits-Rechtsschutz als geringfügig Beschäftigter	3 Monate
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	–
Online-Rechtsschutz (Internet-Rechtsschutz)	–
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	–
Sozialgerichts-Rechtsschutz auch im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren	–
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	–
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	–
Straf-Rechtsschutz	–
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	–
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	–
Beratungs-Rechtsschutz im Familien- u. Erbrecht (Beratung, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt)	–
Vorsorge-Rechtsberatung (nach dreijähriger Schadenfreiheit)	–
Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) im privaten Bereich – mit Vorsatztaten, ohne Verkehrsdelikte	–
Erweiterte Leistungen	
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (bereits ab Widerspruchsverfahren)	–
Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (auch Unterhalts-Rechtsschutz) – ohne Trennung und Scheidung (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Beratung bei Vorsorgeverfügungen (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Rechtsschutz bei Kapitalanlagen (Teilversicherungssumme 10.000 €)	–

■ Kann gegen Prämienabschlag abgewählt werden.

Berufsbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Arbeits-Rechtsschutz	
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer	3 Monate
Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (bis Streitwertgrenze 50.000 €, ab gerichtlichem Verfahren)	3 Monate
Arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse (bis Streitwertgrenze 50.000 €, ab gerichtlichem Verfahren)	3 Monate
Rechtsschutz bei Aufhebungsverträgen (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Kollektives Arbeitsrecht (nur in Verbindung mit Erweiterten Leistungen, Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Sonstiger Berufsbereich	
Schadenersatz-Rechtsschutz	-
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	-
Online-Rechtsschutz (Internet-Rechtsschutz)	-
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Sozialgerichts-Rechtsschutz auch im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren	-
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	-
Straf-Rechtsschutz	-
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	-
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	-
Vorsorge-Rechtsberatung (nach dreijähriger Schadenfreiheit)	
Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) im beruflichen Bereich – mit Vorsatztaten, ohne Verkehrsdelikte	-
Erweiterte Leistungen:	
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (bereits ab Widerspruchsverfahren)	-

■ Kann gegen Prämienabschlag abgewählt werden.

Verkehrsbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Schadenersatz-Rechtsschutz	-
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	-
Online-Rechtsschutz (Internet-Rechtsschutz)	-
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Sozialgerichts-Rechtsschutz auch im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren	-
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	-
Straf-Rechtsschutz	-
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	-
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	-
Vorsorge-Rechtsberatung (nach dreijähriger Schadenfreiheit)	

Immobilienbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Schadenersatz-Rechtsschutz	–
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	3 Monate
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	–
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	–
Straf-Rechtsschutz	–
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	–
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	–
Vorsorge-Rechtsberatung	
Alle selbstbewohnten Wohneinheiten im Inland	3 Monate
Erweiterte Leistungen:	
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (bereits ab Widerspruchsverfahren)	–
Alle selbstbewohnten Wohneinheiten im Ausland	3 Monate
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz einschl. Erschließungs- und Anliegerabgaben (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Planfeststellungs-, Enteignungsverfahren, Bergbauschäden, Flurbereinigungsverfahren, im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Rechtsschutz bei Photovoltaikanlagen bis zu einer Höchstleistung von 10 kWp (Teilversicherungssumme 10.000 €)	3 Monate

■ Kann gegen Prämienabschlag abgewählt werden.

Geltungsbereich und Versicherungssummen

- Siehe Allgemeine Bestimmungen im Tarif der RECHTSSCHUTZ UNION.

Wer ist versichert?

- Im Rahmen von **TOP-STAR** besteht Versicherungsschutz für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken) als Versicherungsnehmer und darüber hinaus für dessen Familie. Das heißt konkret für:
 - Den Versicherungsnehmer
 - Den Ehegatten oder nichtehelichen Lebenspartner
 - Die minderjährigen und unverheirateten bzw. nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder ohne Altersgrenze, letztere längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Darüber hinaus sind die Kinder mitversichert, solange für diese Kindergeld- oder Kinderfreibetrag-Anspruch besteht.
 - Die Kinder der mitversicherten Kinder
 - Alleinstehende oder nicht (mehr) erwerbstätige Eltern des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners, wenn Sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben
- Es besteht auch Versicherungsschutz als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer sowie als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z. B. als Reiter oder Skater
- **Singles** können sich gegen einen Prämienabschlag besonders günstig bei uns versichern. Kinder und Eltern nach den vorgenannten Definitionen gelten selbstverständlich auch dann mitversichert (**Single-Familie®**).

Was ist versichert?

- Die gesetzliche Vergütung eines am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwaltes/Notars nach Wahl des Versicherungsnehmers
- Die Prozesskosten des Gegners, falls der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist
- Die Kosten eines Korrespondenzanwaltes bei einem Rechtsschutzfall im Ausland sowie bei inländischen Verfahren (unter bestimmten Bedingungen)
- Gerichtlich festgesetzte Kosten für das Gericht, Sachverständige und Zeugen, die gegnerische Nebenklage und den Gerichtsvollzieher
- Die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige
- Die Kosten eines technischen Sachverständigen in Verkehrsstraf- und Bußgeldverfahren sowie bei Kfz-Kauf- und Reparaturverträgen – im Ausland auch für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen beschädigter Motorfahrzeuge
- Die Reisekosten, wenn Sie zum zuständigen Gericht im Ausland reisen müssen, weil Ihr persönliches Erscheinen angeordnet wurde
- Übersetzungskosten, Dolmetscherkosten im Ausland
- In Mediationsverfahren Kosten bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren, die in der »ersten Instanz vor Gericht« entstehen würden, sofern das Verfahren damit beendet ist

Der Privatbereich

Unser Rechtsschutz im Privatbereich hilft Ihren Kunden bei Risiken des täglichen Lebens; einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger usw.

- Fußgänger-Rechtsschutz für die Familie = Versicherungsschutz als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z. B. als Reiter oder Skater) – **auch bei Abwahl des Verkehrsbereichs**
- Kostenschutz für eine Erstberatung gegenüber dem Sozialamt wegen der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung
- Vertrags-Rechtsschutz inkl. Online-Rechtsschutz
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für private Versicherungen im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit (wichtig für Selbständige)
- Arbeits-Rechtsschutz aus früheren Beschäftigungsverhältnissen
- Versicherungsschutz im Arbeitsrecht als geringfügig Beschäftigter selbst bei Abwahl der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz im Berufsbereich
- Kostenschutz auch als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse (selbst wenn der Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer abgewählt wurde)

Beispiele

- **Schadenersatz-Rechtsschutz**
 - Beim Freundschaftsspiel setzt der gegnerische Stürmer extreme Härte gegen Ihren Sohn als Verteidiger ein und verletzt diesen schwer, sodass er mit einem Sehnenabriss ins Krankenhaus muss. Sie fordern Schmerzensgeld.

- **Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber**
 - Sie kündigen Ihre Haushaltshilfe wegen mangelhafter Leistungen.
- **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
 - Sie erkennen die Rechnung des Malermeisters nicht an, Ihrer Meinung nach hat er nicht sach- und fachgerecht gearbeitet.
 - Sie haben einem Bekannten Ihre Videokamera geliehen. Wegen einer gerichtlichen Forderung an Ihren Bekannten wurde Ihr Gerät gepfändet. Sie klagen nun auf Herausgabe des Eigentums.
 - Die Unfallversicherung kürzt Ihnen die Leistungen. Sie klagen auf volle Leistung.
- **Online-Rechtsschutz (Internet-Rechtsschutz)**
 - Sie müssen Forderungen aus einem über das Internet abgeschlossenen Kaufvertrag (Gerichtsstand USA) abwehren oder geltend machen.
- **Steuer-Rechtsschutz**
 - Sie entschließen sich gegen den Bescheid des Finanzamtes zu klagen, nachdem in Ihrer Steuererklärung außergewöhnliche Belastungen nicht anerkannt werden.
- **Sozialgerichts-Rechtsschutz**
 - Ihre Krankenkasse lehnt nach einem schweren Unfall eine notwendige Kur ab. Sie legen gegen den Bescheid Widerspruch ein.
- **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten**
 - Die Examensnote Ihrer Tochter erscheint ungerecht und soll geändert werden. Dazu müssen Sie sich an das Verwaltungsgericht wenden.
- **Straf-Rechtsschutz**
 - Im Rahmen eines Grillabends bemühen Sie sich, das heruntergebrannte Feuer wieder in Gang zu setzen. Beim Versuch, mit etwas Benzin sofort einen Erfolg zu erzielen, wird der neben dem Grill stehende Nachbar erheblich verletzt. Sie müssen sich gegen den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung verteidigen.
- **Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)**
 - Ihr mitversicherter Sohn wird beim Volksfest von Randalierern schwer verletzt. Bei dem Strafverfahren gegen die Täter tritt er als Nebenkläger auf.
 - Bei einer Radtour werden Sie von Jugendlichen mit Steinen beworfen. Sie und Ihre Partnerin werden hierbei verletzt. Neben Schadenersatzforderungen wollen Sie vor Gericht auch als Nebenkläger auftreten.
- **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
 - Wegen angeblich ruhestörenden Lärms bei einer Party wird gegen Sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet.
 - Sie laufen als Fußgänger bei Rot über die Straße. Ein Polizist beobachtet Sie und verhängt ein unangemessen hohes Verwarnungsgeld.
- **Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht**
 - Sie wollen sich nach Eintritt eines Erbfalles durch einen Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen, ob Sie das Erbe antreten oder ausschlagen sollen.
 - Das Sozialamt fordert von Ihnen die Zahlung von Pflegekosten für nahe Verwandte, zu deren Übernahme Sie nach dem Bundessozialgesetz herangezogen werden können.

Der Berufsbereich

Als Nichtselbständiger (Arbeiter/Angestellter/Beamte) erhält Ihr Kunde unsere finanzielle Unterstützung bei rechtlichen Auseinandersetzungen.

- Selbst wenn der Kunde den **Arbeits-Rechtsschutz** im Berufsbereich abwählt, bleibt der Kostenschutz für Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, als geringfügig Beschäftigter und sogar aus früheren Beschäftigungsverhältnissen über die nicht abwählbare private Komponente erhalten. Damit vermeiden Sie als Vermittler, in eine »Haftungsfalle« zu geraten.
- Der Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz für gerichtliche Verfahren ist bis zu einer Streitwertgrenze von 50.000 € eingeschlossen. Darüber hinaus kann der Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz als eigenständige Versicherungslösung abgeschlossen werden und/oder als Zusatzversicherung zu einem TOP-Rundum-Paket (mit unbegrenzter Versicherungssumme und ohne Selbstbeteiligung).
- Eine **angedrohte Kündigung** gilt als Rechtsschutzfall im Arbeits-Rechtsschutz.
- Es besteht Versicherungsschutz bei **Aufhebungsverträgen** mit einer Teilversicherungssumme von 1.000 € – obwohl es sich lediglich um eine Regelung mit wirtschaftlichem Hintergrund handelt.

Zusätzlicher Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer

- Ihr Arbeitgeber bietet Ihnen die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrags an. Mit Ihrem Rechtsanwalt können Sie sich schon zu diesem Zeitpunkt beraten lassen – und nicht erst, wenn Ihnen der Vertrag schon vorliegt.
- Sie wollen Ansprüche aus Ihrem Dienst- und Arbeitsverhältnis durchsetzen.
- Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen. Sie halten die Gründe für nicht gerechtfertigt und treten vor Gericht für Ihr Recht ein.

Beispiele

- **Schadenersatz-Rechtsschutz**
 - Ihre Tochter wird an Ihrer Lehrstelle mit frauenfeindlichen Bemerkungen diskriminiert. Es sollen Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend gemacht werden.
- **Sozialgerichts-Rechtsschutz**
 - Sie wollen gegen einen Bescheid der Berufsgenossenschaft klagen. Ihnen wird eine Rentenzahlung verweigert, weil Sie angeblich die Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet haben. Versicherungsschutz besteht bereits für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren (also nicht erst vor Gericht).
- **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
 - Als Beamter werden Sie im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall nach Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung auch noch von Ihrem Dienstherrn disziplinarrechtlich belangt.

■ Straf-Rechtsschutz

- Sie arbeiten als Kfz-Meister in einer Kfz-Werkstatt. Ein Radwechsel wird von Ihrem Azubi nicht ordnungsgemäß durchgeführt – das Rad löst sich bei der Fahrt. Ihnen wird vorgeworfen, die Arbeit nicht in erforderlichem Umfang geprüft zu haben. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Der Verkehrsbereich

- Wenn Ihr Kunde unseren Verkehrsrechtsschutz nicht abwählt, dann ist er auch hier auf der sicheren Seite:
 - Als Eigentümer, Halter, Mieter oder Leasingnehmer **aller** auf die versicherten Personen zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande, sowie Anhänger (ohne Angabe von Kennzeichen)
 - Kein Versicherungsschutz besteht für gewerblich genutzte Fahrzeuge, **mit Ausnahme von Pkw, Kombis und Krädern**. Pkw, Kombis und Kräder sind also mitversichert, auch wenn sie gewerblich genutzt werden.
 - Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sind nur bei privater Nutzung abgesichert.
 - Als Erwerber solcher Fahrzeuge
 - Als Mieter jedes von ihnen zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.
- Motorfahrzeuge, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, aber auf Dritte zugelassen sind, gelten wie eigene Fahrzeuge versichert: Gleichstellung von Leasingnehmern mit Eigentümern oder Haltern von Motorfahrzeugen, wenn die Motorfahrzeuge auf den Leasingnehmer zugelassen sind.
- Alle berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten oder gemieteten Fahrzeuge sind ebenfalls geschützt.
- Fahrer fremder Fahrzeuge sind ebenfalls in diesem Verkehrsbereich abgesichert.
- Versicherungsschutz besteht, auch wenn die Betriebserlaubnis aufgrund technischer Änderungen am Fahrzeug erloschen ist.
- In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für Fahrzeuge des Versicherungsnehmers und die seiner Familie abschließen.
- Der Verwaltungs-Rechtsschutz bei Park- und Halteverstößen ist mitversichert.
- **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** ist mitversichert
- Kosten eines **inländischen oder ausländischen Sachverständigen** bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung von Motorfahrzeugen.
- **Schadenersatz-Rechtsschutz**
 - Nach einem Verkehrsunfall müssen Sie Schadenersatzansprüche wie Schmerzensgeld, Wertminderung usw. gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung durchsetzen.

Beispiele

■ **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen**

- Sie möchten Ihren Führerschein wieder erlangen. Mit der Begründung, Ihr Sehvermögen sei nicht mehr ausreichend, weigert sich die Verwaltungsbehörde, Ihnen die entzogene Fahrerlaubnis wieder zu erteilen.
- Sie kaufen ein Fahrzeug, aber schon nach kurzem Gebrauch treten erhebliche Mängel auf. Der Verkäufer weigert sich, für Reparatur oder angemessenen Ersatz zu sorgen.

■ **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten**

- Das Finanzamt fordert von Ihnen eine Nachzahlung der Kfz-Steuer.

■ **Straf-Rechtsschutz**

- Sie befahren eine Kreuzung und werden in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt. Ein Zeuge behauptet, sie wären bei Rot in die Kreuzung eingefahren. Um sich nun gegen den Ihrer Meinung nach unberechtigten Vorwurf der Körperverletzung wehren zu können, benötigen Sie einen Anwalt.

■ **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

- Sie fahren zu schnell oder bei rot über die Ampel und benötigen anwaltliche Hilfe.

Unser Service-Tipp für Ihre Kunden:

Wenn Sie im Ausland in einen Unfall mit einem ausländischen Unfallgegner verwickelt werden, findet das Recht des Landes Anwendung, in dem der Unfall stattgefunden hat. Hier empfiehlt es sich, einen in diesem Land ansässigen Rechtsanwalt zu beauftragen. Wir helfen Ihnen auch in diesem Fall weiter und haben unter **www.rechtsschutz-union.de** eine aktuelle Liste von deutsch korrespondierenden Anwälten und weitere wichtige Hinweise für Sie bereitgestellt. Alle Telefonnummern für die Schadensmeldung finden Sie auf Ihrer Schaden-Service-Karte, die wir Ihnen mit Ihren Vertragsunterlagen zusenden.

Der Immobilienbereich

Unsere Rechtsschutzversicherung unterstützt Ihre Kunden dabei, ihre Rechte als Eigentümer und/oder Mieter durchzusetzen.

- Mitversichert sind **alle** vom Versicherungsnehmer und dessen Familie selbstbewohnten/selbstgenutzten Wohneinheiten und Grundstücke im Inland (z. B. Schrebergärten und Obstgrundstücke) mit dazugehörigen Garagen und Kfz-Abstellplätzen.
- Leerstehende, vorübergehend nicht vermietete Wohneinheiten oder an Familienangehörige vermietete Wohneinheiten des Versicherungsnehmers gelten als selbstbewohnt.
- Absicherung von vermieteten Wohneinheiten zu günstigen, Mietwert-unabhängigen Pauschalprämien je Wohneinheit
- Vermietete (Einlieger-)Wohnungen in einem sonst selbstbewohnten und bei der RECHTSSCHUTZ UNION versicherten Haus des Versicherungsnehmers versichern wir zu einer Vorzugsprämie.

- Keine Wartezeiten bei Nutzungsänderung eines bereits bei der RECHTSSCHUTZ UNION versicherten Objekts.
- Vermietung ist in diesem Produkt nicht versichert, siehe dazu Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Bauwerke auf fremden Grundstücken (Ausnahme: Erbbaurecht) sind im Rahmen des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nicht versicherbar.
- Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt ist im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz enthalten.
- Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sind prämienfrei mitversichert.
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen können als Einzelrisiko abgesichert werden.
- Der Immobilienbereich kann von Ihrem Kunden gegen Prämienabschlag abgewählt werden.

Beispiele

- **Schadenersatz-Rechtsschutz**
 - Ihr Haus wird von einem Graffiti-Sprayer besprüht und Sie wollen beim »Künstler« die Kosten für die Beseitigung seines Werkes geltend machen.
- **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
 - Sie müssen als Eigentümer eines Einfamilienhauses gegen Ihren Nachbarn klagen, weil dieser sich beharrlich weigert, die viel zu dicht an Ihrem Grundstück gepflanzten Bäume zu beseitigen.
 - Sie erkennen als Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses eine offensichtlich überhöhte Jahresabrechnung für Heizungs- und Nebenkosten nicht an.
 - Sie wehren sich als Eigentümer einer Eigentumswohnung gegen den Beschluss der Eigentümergemeinschaft, Modernisierungen größeren Umfangs durchführen zu lassen.
- **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten**
 - Das Finanzamt erhebt gegen Sie eine Grundsteuer-Nachforderung.

Erweiterte Leistungen in TOP-STAR

vgl. auch »Besondere Highlights für Ihre Kunden«

Beispiele: Erweiterte Leistungen für den Privatbereich

- **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz**

Als Mehrleistung wird diese Leistungsart bereits für außergerichtliche Verfahren (ab Widerspruchsverfahren) angeboten.

 - Der treue Mischlingshund Bello wird – obwohl Spielgefährte der Kinder – von der Gemeinde aufgrund seines Aussehens als »Kampfhund« eingestuft und ein Maulkorbzwang verhängt. Ihr Anwalt klärt dieses Thema direkt mit der Gemeinde.
 - Die Note Ihres Sohnes in einer wichtigen Klausur fällt aufgrund besonderer politischer Betrachtungsweisen des zuständigen Lehrers so negativ aus, dass der weitere Werdegang Ihres Sohnes vielleicht gefährdet ist. Erst ein Anwalt kann erreichen, dass die Klausur Ihres Sohnes von einem unabhängigen Prüfausschuss neu und fair beurteilt wird.

■ **Vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen**

(Teilversicherungssumme 1.000 € einmal jährlich)

Es gibt viele wichtige Fragen im Zusammenhang mit Krankheit, Pflege oder Tod wie auch die Beratung zu Testamentsfragen. Stellt sich eines dieser Themen konkret für Ihren Kunden, kann er durch diese Produktregelung seine Fragen mit einem versierten Anwalt besprechen, damit dieser gegebenenfalls das Erforderliche in die Wege leitet.

■ **Beispiel: Vorsorgevollmacht**

Sie wollen für den Fall einer schweren Krankheit oder eines Pflegefalles Vorsorge treffen. Falls Sie nicht mehr in der Lage sind selbst eine Entscheidung zu treffen, soll ein Verwandter über Maßnahmen der Ärzte entscheiden, der Ihr vollstes Vertrauen hat. Sie suchen deshalb einen Rechtsanwalt auf und besprechen mit ihm, welche Themen zu beachten sind.

■ **Beispiel: Patientenverfügung**

Sie wollen zweifelsfrei festlegen, welche Behandlungsformen und lebenserhaltende Maßnahmen bei Ihnen angewandt werden dürfen.

■ **Beispiel: Betreuungsverfügung**

Sie möchten Vorsorge dafür treffen, dass eine bestimmte Person für Sie die Entscheidungen trifft, wenn Sie dies aus Altersgründen nicht mehr selbst tun können.

■ **Beispiel: Todesfallverfügung**

Sie stellen sich für Ihre Beerdigung einen bestimmten Ablauf vor, den Sie rechtzeitig vorher regeln wollen.

■ **Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht** (Teilversicherungssumme 1.000 €), über eine Beratung **hinausgehende Tätigkeit** des Rechtsanwalts (auch Unterhalts-Rechtsschutz) ohne Trennung und Scheidung

■ **Beispiel: Familienrecht**

Nach der Geburt des unehelichen Kindes sind Regelungen wegen des Umgangsrechtes des Vaters erforderlich. Ein Anwalt formuliert die Vereinbarungen, die für beide Eltern akzeptabel sind.

■ **Beispiel: Erbrecht**

Nach dem Tod eines entfernten Verwandten unterstützt Sie ein Anwalt bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche innerhalb der Erbengemeinschaft.

■ **Beispiel: Unterhaltsrecht**

Ihr volljähriges, aber noch in Schulausbildung befindliches Kind zieht aus der elterlichen Wohnung aus und verlangt nicht unerhebliche Unterhaltsleistungen. Über die Höhe der kraft Gesetz entstehenden Unterhaltsverpflichtungen wollen Sie sich von einem Anwalt fachkundigen Rat holen.

■ **Rechtsschutz bei Kapitalanlagen**

(Teilversicherungssumme 10.000 €), die nicht fremdfinanziert sind

- Ihre Bank empfiehlt Ihnen eine sichere Geldanlage. Sie folgen der Empfehlung Ihres Anlageberaters. Anschließend stellt sich heraus, dass Sie Ihre Ersparnisse verloren haben. Sie klären dies mit Ihrem Anwalt.

Beispiele: Erweiterte Leistungen für den Berufsbereich

■ **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz** bereits ab Widerspruchsverfahren

- Dem Wachmann einer Security Firma wird wegen vermuteter Trunksucht die Erlaubnis zum Führen einer Schusswaffe entzogen, da er sich damit als unzuverlässig erwiesen hat. Gegen diesen Bescheid legt er Widerspruch ein.

Beispiele: Erweiterte Leistungen für den Immobilienbereich

- **Kollektives Arbeitsrecht**
 - Sie möchten als Betriebsratsmitglied an einer Betriebsratsschulung teilnehmen. Ihr Arbeitgeber verweigert Ihnen die Teilnahme an dieser Fortbildung.
 - Sie möchten eine Betriebsratswahl anfechten, bei der Sie als Kandidat nicht erfolgreich waren. Sie vermuten, dass die Auszählung fehlerhaft war.
- **Selbstbewohnte Wohneinheiten im Ausland**
 - Der Hausnachbar Ihres von Ihnen selbstbewohnten Ferienhauses in der Toskana sperrt Ihnen die Wasserversorgung, weil diese über dessen Grundstück läuft.
- **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz – bereits ab Widerspruchsverfahren.**
- **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz einschließlich Erschließungs- und Anliegerabgaben, Planfeststellungs-, Enteignungsverfahren, Bergbauschäden, Flurbereinigungsverfahren sowie im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten** (Teilversicherungssumme 1.000 €).
 - Jahre nach der Fertigstellung der Straße beschließt die Gemeinde, dass die Erschließungskosten nachträglich wesentlich erhöht werden.
- **Versicherungsschutz für die gewerbliche Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlage bis zu einer Höchstleistung von 10 kWp** auf im Eigentum stehende eigengenutzte Wohneinheiten im Inland bis zu einer Teilversicherungssumme/Sublimit von 10.000 €.
 - Sie haben Ärger mit dem Energieversorger wegen der Abrechnung der eingespeisten Energielieferung. Dies möchten Sie nun von einem Anwalt klären lassen.
- **Hinweis:** Für selbstbewohnte Wohneinheiten außerhalb des üblichen Geltungsbereichs (Europa bzw. die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers – z. B. in USA) gilt eine Versicherungssumme von 100.000 €.

Spezial-Straf-Rechtsschutz in TOP-STAR

vgl. auch »Besondere Highlights für Ihre Kunden«

- **SSR im privaten und beruflichen Bereich für Privatpersonen**
 - Zwei Jahre vor Abschluss der Rechtsschutz-Versicherung sollen umweltgefährdende Stoffe durch den Betrieb, in dem Sie arbeiten, freigesetzt worden sein. Sie sind in verantwortlicher Funktion tätig und werden als Beschuldigter vernommen. Das Ermittlungsverfahren wird allerdings erst nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung ein geleitet. Da erst die Einleitung des Ermittlungsverfahrens als Versicherungsfall gilt, zahlen wir hier an den »Spezialanwalt« ein frei zu vereinbarendes, angemessenes Honorar.
 - Die Finanzbehörde ermittelt gegen Sie wegen Steuerhinterziehung für vergangene Jahre. Sie engagieren zu Ihrer Verteidigung einen Fachanwalt für Strafrecht.

Topmanager-Rechtsschutz

Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz (gerichtlich)

- Anders als gewöhnliche Arbeitnehmer (Arbeiter/Angestellte/Beamte) können gesetzliche Vertreter juristischer Personen bei Auseinandersetzungen mit ihrem »Arbeitgeber« nicht auf die Schutzfunktion des Arbeitsrechts über die Arbeitsgerichte vertrauen, sondern müssen sich im Bedarfsfall an die Zivilgerichte (Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof) wenden.
- Folgen davon sind erheblich höhere Streitwerte als im Arbeitsrecht und volles Kostenrisiko, wenn der Versicherungsnehmer den Prozess verliert, das heißt auch die Gerichtskosten und die Kosten der Gegenseite sind von ihm zu tragen.

Beispiel

- Der Geschäftsführer einer GmbH mit einem Jahresgehalt von 150.000 € erhält seine Kündigung. Er widerspricht und beantragt vor Gericht festzustellen, dass sein Vertragsverhältnis durch die Kündigung nicht beendet wurde.

Wie kann dieses Risiko abgesichert werden?

- **Als Bestandteil eines TOP-Rundum-Paketes gilt:** Für den Versicherungsnehmer als Topmanager ist im Rahmen der Leistungsart »Arbeits-Rechtsschutz« der Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz bei Streitwerten bis 50.000 € ohne Mehrprämie generell mitversichert. Liegt der Streitwert höher, besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe der sich aus dem versicherten Streitwert ergebenden Kosten.
- **Zusatzversicherung für mehr Schutz:** Durch eine günstige Zusatzversicherung zu einem TOP-Rundum-Paket entfällt die Streitwertgrenze von 50.000 € – der Kunde erhält damit Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe.
- **Versicherung als eigenständiges Risiko:** Wenn Sie den Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz als eigenständiges Risiko versichern, gilt ebenfalls keine Streitwertgrenze.

Wer ist versichert?

- Versichert ist der Versicherungsnehmer bzw. die im Antrag/Versicherungsvertrag namentlich benannte Person/Topmanager als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, z. B. als Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer AG.

Was ist versichert?

- Siehe TOP-STAR für Privatpersonen
- Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer bei der **gerichtlichen** Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die aus seinem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person resultieren.
- Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von § 3 Abs. 2 c ARB-RU 2010 die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person aus dem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person.
- Bei diesem Produkt gibt es (wie im Arbeits-Rechtsschutz) eine Wartezeit von drei Monaten
- Es wird im Rechtsschutzfall **keine Selbstbeteiligung** fällig.

Geltungsbereich und Versicherungssummen

- Siehe Allgemeine Bestimmungen im Tarif der RECHTSSCHUTZ UNION
- Ohne Strafkautio

Vermögensschaden-Rechtsschutz (gerichtlich)

- Topmanager mit Organfunktionen haften aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit uneingeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen gegenüber »ihrem« Unternehmen, wenn sie schuldhaft Pflichtverletzungen zum Nachteil »ihres« Unternehmens begehen.
- Diese – teilweise existenzbedrohende – Haftungssituation wird noch dadurch verschärft, dass man nicht nur für eigenes Verschulden haften muss, sondern unter Umständen auch gesamtschuldnerisch, also für Fehlverhalten anderer Organmitglieder.
- Die Frage eines Organverschuldens kann häufig nur im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens geklärt werden, was bei den möglichen Streitwerten mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden ist.

Beispiel

- Der Abteilungsleiter einer AG legte dem Vorstand ein »festes« Angebot über 225.000 € vor. Der Vorstand prüfte dieses Angebot nicht ausreichend und erkannte nicht, dass es in einem wesentlichen Punkt falsch kalkuliert war. Die AG gab das Angebot ab und erhielt den Auftrag. Die tatsächlichen Kosten waren jedoch erheblich höher, sodass dem Unternehmen ein Verlust von 100.000 € entstand. Der Vorstand wurde zum Ersatz des Schadens verurteilt, da er, nach Meinung des Gerichts, die ordentliche Sorgfalt eines gewissenhaften Unternehmers nicht beachtet hatte.

Wie kann dieses Risiko abgesichert werden?

- **Unternehmenslösung**
Das Unternehmen, in dem der Kunde tätig ist, schließt den Vertrag zu seinen Gunsten ab (Prämie kann als Betriebsausgabe steuerlich abgesetzt werden).
- **Privatlösung**
 - Unser Kunde schließt den Vertrag für sich selbst ab (Prämie kann als Werbungskosten geltend gemacht werden).
 - Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von § 3 Abs. 2 c ARB-RU 2010 die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus dem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person

Wer ist versichert?

- Versichert ist der Versicherungsnehmer als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, z. B. als Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglied einer AG oder eines Vereins, als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied.
- Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden einer juristischen Person des Privatrechts gleichgestellt.

Was ist versichert?

- siehe Allgemeine Bestimmungen im Tarif der RECHTSSCHUTZ UNION
- Versicherungsschutz besteht für unseren Kunden, wenn er als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person aufgrund der im vereinbarten Geltungsbereich bestehenden Haftpflichtbestimmungen vor einem Gericht auf Ersatz eines Vermögensschadens durch ein Organ des Unternehmens, für das er tätig ist (z. B. Aufsichtsrat) oder eine dritte Person (z. B. Aktionär, Kunde oder Lieferant) aus der versicherten beruflichen Tätigkeit in Anspruch genommen wird.

Geltungsbereich und Versicherungssummen

- Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer bei der **gerichtlichen** Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die aus seinem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person resultieren.
- **Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe** besteht, soweit ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden würde in: Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten (das sind: der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko), auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira. Die Grenze Europas zu Asien verläuft entlang des Urals und der Grenzen von Russland und Georgien zu Kasachstan, Aserbaidschan und Armenien.
- Ohne Strafkautions

MAXX-PAK: Absicherung für Gewerbetreibende und Selbständige (§ 28 ARB-RU 2010)

- Das TOP-Rundum-Paket für Gewerbetreibende/Selbständige besteht aus der gewerblichen und einer privaten Komponente.
- Die private Komponente kann komplett abgewählt werden, der Versicherungsumfang der gewerblichen Komponente kann durch die aktive Abwahl von Leistungspaketen individuell für Ihren Kunden zusammengestellt werden.
- Informationen zum Geltungsbereich, den Versicherungssummen und den genauen Leistungen können Sie dem Reiter »Der Tarif T10« dieser Broschüre entnehmen.

Gewerbliche Komponente		
Berufsbereich	Immobilienbereich	Verkehrsbereich
Arbeits-Rechtsschutz		
Spezial-Straf-RS		
Erweiterte Leistungen		

- Informationen zu den Erweiterten Leistungen und dem Spezial-Straf-Rechtsschutz finden Sie im Kapitel »Der Tarif T10« unter »Besondere Highlights für Ihre Kunden«.

Welche Leistungen können abgewählt werden?

- Abgewählt werden können (mit jeweils einheitlichem Abschlag von 20 %):
 - **Spezial-Straf-Rechtsschutz,**
 - **erweiterte Leistungen**
- **Die Leistungen von MAXX-PAK ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz und erweiterte Leistungen entsprechen dann dem »Standardangebot« des Marktes. Dies sollten Sie bei Vergleichen berücksichtigen!**
- Bei Berufsaufgabe geht der Versicherungsschutz in der privaten Komponente nicht »verloren«, sondern der Vertrag wird in das TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige umgewandelt – sofern die private Komponente nicht abgewählt wurde.
- Zusätzlich (mit jeweils einheitlichem Abschlag von 10 %) können abgewählt werden:
 - **Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (Teil des Berufsbereichs)**
 - **Verkehrsbereich**
 - **Immobilienbereich**

Berufsbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Arbeits-Rechtsschutz	
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber	3 Monate
Rechtsschutz bei Aufhebungsverträgen (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Kollektives Arbeitsrecht (nur in Verbindung mit Erweiterten Leistungen, Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Sonstiger Berufsbereich	
Schadenersatz-Rechtsschutz	-
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Sozialgerichts-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	-
Straf-Rechtsschutz	-
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	-
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	-
Daten-Rechtsschutz	-
Vorsorge-Rechtsberatung nach dreijähriger Schadenfreiheit	
Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) im beruflichen Bereich – mit Vorsatztaten (ohne Verkehrsdelikte)	-
Erweiterte Leistungen:	
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (bereits ab Widerspruchsverfahren)	-
Firmenvertrags-Rechtsschutz für Nebengeschäfte	3 Monate
Versicherungsvertrags-Rechtsschutz gewerblich	3 Monate
Firmenvertrags-Rechtsschutz (Teilversicherungssumme 10.000 €) für ■ »eingekaufte« Dienstleistungen (Nebengeschäfte) ■ Produktionsmaschinen	3 Monate
Antidiskriminierungs-Rechtsschutz, d.h. Abwehr von Schaden- ersatzansprüchen nach AGG (Teilversicherungssumme 10.000 €)	-

■ Kann gegen Prämienabschlag abgewählt werden.

Verkehrsbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Schadenersatz-Rechtsschutz	-
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Landfahrzeuge)	-
Online-Rechtsschutz (Internet-Rechtsschutz) (Landfahrzeuge)	-
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Sozialgerichts-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	-
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	-
Straf-Rechtsschutz	-
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	-
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	-
Vorsorge-Rechtsberatung nach dreijähriger Schadenfreiheit	

Immobilienbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Schadenersatz-Rechtsschutz	–
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	3 Monate
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	–
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	–
Straf-Rechtsschutz	–
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	–
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	–
Vorsorge-Rechtsberatung nach dreijähriger Schadenfreiheit	
Erweiterte Leistungen:	
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (bereits ab Widerspruchsverfahren)	–
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz einschl. Erschließungs- und Anliegerabgaben (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Planfeststellungs-, Enteignungsverfahren, Bergbauschäden, Flurbereinigungsverfahren, im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate

■ Kann gegen Prämienabschlag abgewählt werden, ebenso die komplette private Absicherung TOP-STAR.

Wer ist versichert?

- Im Rahmen des Tarifes MAXX-PAK besteht Versicherungsschutz für
 - Den Versicherungsnehmer (das Unternehmen = z.B. Einzelfirma, oHG, KG, GmbH, AG)
 - Den vom Versicherungsnehmer bestellten beruflichen Vertreter in Ausübung der Tätigkeit für das versicherte Unternehmen und
 - Alle beim Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit.
- Berufliche Vertreter (vom Versicherungsnehmer bestimmt) sind mitversichert.
- Haltereigenschaft (z.B. Fuhrparkleiter), die nach § 31 StVZO kraft Arbeitsvertrag auf Dritte übertragen wurde, ist mitversichert.
- Bei Wegfall der gewerblichen/selbständigen Tätigkeit einer versicherten Einzelfirma wird der Vertrag umgewandelt zu TOP-STAR, soweit die private Komponente nicht insgesamt abgewählt wurde (siehe Vorsorge-Versicherung im Bereich »Besondere Highlights für Ihre Kunden«).

Versicherbar sind

- Alle Unternehmen mit maximal 100 Beschäftigten (darüber hinaus bitte Direktionsanfrage) u. a. Handelsvertretungen (ohne Handelsvertreter-Rechtsschutz), Fahrschulen, KFZ-Handel/-Handwerk, landwirtschaftliche Betriebe, Tankstellen
- Besonderheiten für Personalleasing-/Zeitarbeitsfirmen und Gebäudereinigungsfirmen, Speditionen/Fuhrunternehmen/Busbetriebe, Taxi-/Mietwagenunternehmen – siehe Tarifheft

Hinweise zu besonderen Unternehmen/-sformen

- Rechtlich selbständige Unternehmen sind jeweils getrennt nach Rechtsform einzeln zu versichern.
- Hat ein und derselbe Inhaber mehrere Unternehmen alleine oder zusammen mit seinem Ehegatten/nichtehelichen Lebensgefährten/-in nach § 28 versichert, kann durch Abwahl entsprechender Bereiche eine »doppelte Absicherung« vermieden werden.

■ **Mehrere Unternehmen in einem TOP-Rundum-Paket**

Hat/haben der/die selbe/n Inhaber aus steuerlichen oder haftungsrechtlichen Gründen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen (mehrere Betriebe mit Personenidentität), kann ein Vertrag nach §28 abgeschlossen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Gemeinsame Nutzung räumlicher und personeller Betriebsressourcen
- Annähernd gleiche Betriebstätigkeit
- Nur aus steuerlichen oder haftungsrechtlichen Gründen getrennt

Der Berufsbereich

Berufsspezifischer Schutz für Ihren Kunden

- Ihr Kunde erhält Versicherungsschutz aus seiner selbständigen bzw. gewerblichen Tätigkeit z. B. bei
 - Rechtlichen Auseinandersetzungen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, z. B. bei Problemen mit Beschäftigten (Kündigung)
 - Gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt oder der Berufsgenossenschaft bis hin zu
 - Strafrechtlichen Themen
- Über die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz besteht auch Versicherungsschutz bei Aufhebungsverträgen mit einer Teilversicherungssumme von 1.000 €.
- Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz bereits ab gerichtlichen Verfahren (Widerspruchsverfahren) versichert
- Daten- und Steuer-Rechtsschutz prämienfrei eingeschlossen
- 3 Jahre Nachhaftung für Fälle, die nach Berufsaufgabe eintreten
- Eine **angedrohte Kündigung** gilt als Rechtsschutzfall im Arbeits-Rechtsschutz.

Beispiele

■ **Arbeitsrechtsschutz**

- Wegen Umstrukturierungsmaßnahmen müssen Sie einen Ihrer Mitarbeiter versetzen. Dieser wehrt sich jedoch grundlos vor dem Arbeitsgericht und Sie einigen sich auf eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Ein gekündigter Mitarbeiter verklagt Ihre Firma auf Wiedereinstellung vor dem Arbeitsgericht. Das Verfahren endet mit einem Abfindungsvergleich. Für Ihr Unternehmen sind Anwaltskosten von 1.750 € entstanden.

■ **Daten-Rechtsschutz**

- Wichtige Firmendaten werden nicht datenschutzgerecht entsorgt, sodass geschützte Kundendaten an die Öffentlichkeit gelangen. Gegen den Datenschutzbeauftragten Ihres Unternehmens wird ein Verfahren eingeleitet.

■ **Steuer-Rechtsschutz**

- Im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung werden wesentliche Teile Ihrer Steuererklärung nicht anerkannt. Die Finanzbehörde erhebt eine Steuernachforderung von 25.000 €. Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung muss vor Gericht geklärt werden.
- Bei einer Lieferung ins Ausland sollen Sie die Mehrwertsteuer bei dem Mehrwertsteuererstattungsantrag falsch berechnet haben.

- **Schadenersatz-Rechtsschutz**
 - Jugendliche setzen eine selbstfahrende Arbeitsmaschine in Gang. Das führerlose Fahrzeug beschädigt zwei Firmenwagen. Ihrem Unternehmen entsteht ein Sachschaden von ca. 6.000 €. Die Haftpflichtversicherung der Kindeseltern verweigert die Zahlung.
 - Einer Ihrer Mitarbeiter verunfallt schuldlos und fällt fünf Wochen aus. Sie fordern von dem Verursacher die von Ihnen während der unfallbedingten Ausfallzeiten gezahlten Lohnkosten zurück.
- **Sozialgerichts-Rechtsschutz**
 - Sie werden durch einen Unfall in Ihrem eigenen Betrieb schwer verletzt. Über die Rentenhöhe kommt es zum Streit mit der Berufsgenossenschaft. Zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche erheben Sie Klage vor dem Sozialgericht.
 - Wegen der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen für beschäftigte angebliche Scheinselbständige kommt es zum Streit mit der gesetzlichen Krankenversicherung, der vor Gericht ausgetragen werden muss.
- **Straf-Rechtsschutz**
 - Einer Ihrer Mitarbeiter demontiert die Schutzvorrichtung einer Produktionsmaschine. Es kommt zu einem folgenschweren Unfall mit Personenschaden. Gegen Sie wird ein Strafverfahren eröffnet, weil Sie angeblich die Sicherheitsvorschriften nicht ausreichend überwacht haben sollen.
 - Bei Schweißarbeiten auf einem Dach löst Ihr Mitarbeiter einen Schmelzbrand aus. Nun ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen ihn wegen fahrlässiger Brandstiftung.
- **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten**
 - Sie wehren sich gegen eine Einschränkung Ihrer Konzession vor dem Verwaltungsgericht.
 - Das Gewerbeaufsichtsamt ist der Meinung, dass die von Ihnen angebrachte Leuchtreklame zu groß ist und fordert Sie auf, diese sofort zu entfernen.
- **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
 - Ihnen soll die Zulassung als Steuerberater entzogen werden, weil sie angeblich einem Mandanten zur Steuerverkürzung geraten haben.
- **Opfer-Rechtsschutz**
 - Sie betreiben eine Gastwirtschaft. Bei dem Versuch, einen schwergewichtigen Zechpreller aufzuhalten, werden Sie von diesem niedergeschlagen und verletzt. Vor Gericht treten Sie als Nebenkläger auf, um die Ihrer Meinung nach gerechte Strafe durchzusetzen.
 - Sie als Taxiunternehmer oder Ihr angestellter Fahrer werden von einem Fahrgast bei einer nächtlichen Fahrt ausgeraubt und schwer verletzt. Sie wollen als Nebenkläger vor Gericht auftreten.
- **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
 - Ihr Gastronomiebetrieb verstößt angeblich gegen die Sperrstunde. Gegen den Bußgeldbescheid wird Einspruch erhoben.

Der Verkehrsbereich

Optimaler Schutz für Ihren Kunden

- Als Eigentümer, Halter, Mieter oder Leasingnehmer **aller** auf den Versicherungsnehmer bzw. das versicherte Unternehmen zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande ohne Tonnagebeschränkung und auch Busse über 9 Sitze (außer Speditionen/ Fuhrunternehmen/Busunternehmen) sowie Anhänger, als Erwerber solcher Fahrzeuge und als Mieter jedes von ihm zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
- Als Fahrer fremder Fahrzeuge
- Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sind mitversichert; bei gewerblicher Nutzung jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.
- Mitversichert sind alle berechtigten Fahrer und alle berechtigten Insassen der versicherten, gemieteten oder in Obhut gegebenen Fahrzeuge (wichtig für Kfz-Handel und -Handwerk).
- Beschäftigte auch bei Benutzung eigener Motorfahrzeuge während der vom Versicherungsnehmer angewiesenen Dienstfahrten.
- In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
- Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, aber auf Dritte zugelassen sind, werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind.
- Prämienfrei eingeschlossen sind alle nicht zulassungspflichtigen Sonderfahrzeuge und nicht zulassungspflichtigen Arbeitsmaschinen (ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht).
- **Zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten im Verkehrsbereich**
 - Feingesteuerter **Flottentarif** (2er-Schritte)
 - Nur noch Zuordnung zu zwei Fahrzeuggruppen »Pkw« und »Lkw« erforderlich
 - Jeweils bis zu 50 Fahrzeuge versicherbar, keine Nennung von amtlichen Kennzeichen
 - Anhänger mitversichert
- **In den TOP-Rundum-Paketen nach §§ 28/27 gilt:**
 - Es sind **alle Fahrzeuge ohne Tonnagebeschränkung** versichert, soweit es sich nicht um ein Busunternehmen, Fuhr-/Transport-, Taxi- und Mietwagenunternehmen handelt (diese sind gesondert über §21 Verkehrs-Rechtsschutz zu versichern)
 - Besonderheit: Für die vorgenannten Unternehmen gilt, dass ein **Nutzfahrzeug über 4 t, 1 Bus über 9 Sitze oder 1 Taxi beitragsfrei enthalten ist**
 - **Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft** enthalten – ohne Vertrags-Rechtsschutz
 - Dienstfahrten von Arbeitnehmern auch mit deren eigenen privaten Fahrzeugen versichert.
- **Verwaltungs-Rechtsschutz**
 - Ihr Mitarbeiter parkt das Firmenfahrzeug an einer viel befahrenen Straße. Über Nacht werden zur Vorbereitung einer Baustelle Halteverbotsschilder aufgestellt. Am darauf folgenden Tag wird das geparkte Firmenfahrzeug abgeschleppt. Sie lehnen es ab, die von der Verwaltungsbehörde verlangten Kosten zu zahlen.

Beispiele

- Wegen Einschränkung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis müssen Sie im Verwaltungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht um Ihre Fahrerlaubnis kämpfen.
- **Straf-Rechtsschutz**
 - Auf der Autobahn wechselt ein Autofahrer die Spur und streift dabei Ihr Fahrzeug. Da der Unfallverursacher schwer verletzt sofort ins Krankenhaus gebracht wird, kann er vorerst keine Aussage zum Unfallhergang machen. Die Polizei vermutet, dass Sie der Unfallverursacher sind. Daraufhin ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Sie wegen Körperverletzung.
- **Schadenersatz-Rechtsschutz**
 - Sie stehen an einer Ampelkreuzung. Als es grün wird, fährt das vor Ihnen stehende Fahrzeug plötzlich rückwärts. Seiner Versicherung schildert der Unfallverursacher, dass Sie aufgefahren sind. Damit Sie Ihren Schaden schnell erstattet bekommen, nehmen Sie sich einen Anwalt zur Hilfe.
- **Kfz-Vertrags-Rechtsschutz**
 - Sie bemängeln beim Autohändler ein störendes Geräusch am Getriebe des fabrikneuen Firmenwagens. Der Kundendienstinspekteur des Fahrzeugherstellers weigert sich, die Reparatur als Garantiefall anzuerkennen. Durch Einschalten eines Sachverständigen werden die Voraussetzungen für eine außergerichtliche Klärung geschaffen. Die Kosten für das Gutachten übernehmen wir in diesem Fall.

Der Immobilienbereich

Umfangreicher Versicherungsschutz für Ihren Kunden

- Als Eigentümer und/oder Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte **aller** gewerblich selbstgenutzten Objekte (ohne Vermietung) mit dazugehöriger/n Garage/n oder Kraftfahrzeug-Abstellplätzen, keine Begrenzung bei Miete/Pacht
- Vom Versicherungsnehmer gewerblich selbstgenutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich im Eigentum eines Gesellschafters oder Geschäftsführers bzw. eines Familienangehörigen eines Gesellschafters oder Geschäftsführers des Versicherungsnehmers stehen, werden Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen gleichgestellt, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

Beispiele

- **Schadenersatz-Rechtsschutz**
 - Ihre Immobilie wird von einem Graffiti-Sprayer besprüht und Sie wollen bei dem »Künstler« die Kosten für die Beseitigung des »Kunstwerkes« geltend machen.
- **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
 - Sie erkennen als Mieter eines Immobilienobjektes eine offensichtlich überhöhte Jahresabrechnung für Heizungs- und Nebenkosten nicht an.
 - Ihr Firmengelände ist ein sog. »Hammergrundstück«, dessen Zufahrt über ein Nachbargrundstück führt. Das über Jahre geltende Wegerecht wird vom Eigentümer des Nachbargrundstückes einseitig aufgekündigt. Ihrer Firma wird damit die Zufahrt verwehrt. Zur Klärung wird eine Unterlassungsklage notwendig.

Erweiterte Leistungen für die gewerbliche Komponente aus MAXX-PAK

vgl. auch »Besondere Highlights für Ihre Kunden«

- **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz ab vorgeschaltetem Widerspruchsverfahren**
 - Nach einer routinemäßigen Betriebsbesichtigung durch das Gewerbeaufsichtsamt wird Ihnen per Bescheid die Einrichtung eines Sozialraumes für das Personal als auch der Austausch bzw. Neueinbau sämtlicher Feuerschutztüren in Ihrem Betrieb auferlegt. Hiergegen legen Sie Widerspruch ein.
- **Firmenvertrags-Rechtsschutz**
 - **für Nebengeschäfte**

Sie richten für Ihre Mitarbeiter eine Küche ein. Diese lässt aber schon nach ca. zwei Monaten große Mängel erkennen. Sie wollen den Kaufvertrag rückgängig machen. (Wird der Firmenvertrags-Rechtsschutz für Nebengeschäfte nicht benötigt, kann er aus den TOP-Rundum-Paketen (MAXX-PAK bzw. AESKULAP) gegen Prämienabschlag – zusammen mit den anderen erweiterten Leistungen – abgewählt werden.)
 - **für »eingekaufte« Dienstleistungen und Produktionsmaschinen** (Teilversicherungssumme 10.000 €)

Ein Softwareunternehmen erstellt für Sie den kompletten Internetauftritt. Ihre Seiten werden aber nicht im erforderlichen Umfang aktualisiert. Sie möchten den Service-Vertrag auflösen.
 - **für Versicherungsvertrags-Rechtsschutz**

Nach einem Brandschaden in Ihrer Schreinerei gibt es Probleme bei der Schadenabwicklung. Der Gebäudeversicherer ist der Meinung, dass der vor einem halben Jahr erst aktualisierte Versicherungsvertrag eine Unterversicherung aufweist.
- **Antidiskriminierungs-Rechtsschutz** (Teilversicherungssumme 10.000 €)
 - Sie schreiben eine Stelle aus. Ein ausländischer Bewerber erfüllt die erforderliche Qualifikation nicht. Er fordert Schadenersatz, weil er der Meinung ist, aufgrund seiner Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit nicht eingestellt worden zu sein. Sie wehren sich gegen diese unbegründete Schadenersatzforderung.
- **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz einschließlich Erschließungs- und Anliegerabgaben, Planfeststellungs-, Enteignungsverfahren, Bergbauschäden, Flurbereinigungsverfahren sowie im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten** (Teilversicherungssumme 1.000 €).
 - Jahre nach der Fertigstellung der Straße beschließt die Gemeinde, dass die Erschließungskosten nachträglich wesentlich erhöht werden.
 - Die Gemeinde beschließt neue Hochwasser-Sicherungsmaßnahmen im Gewerbegebiet und erhebt für die Erstellung der Hochwasserbarrieren anteilige Erschließungskosten in Höhe von 7.300 €. Sie greifen deren Rechtmäßigkeit an und beauftragen einen Anwalt mit Ihrer Vertretung.
- **Rechtsschutz bei kollektivem Arbeitsrecht** (soweit die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz nicht abgewählt ist) ist bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € versichert.

Spezial-Straf-Rechtsschutz in MAXX-PAK

vgl. auch »Besondere Highlights für Ihre Kunden«

■ SSR im beruflichen Bereich für Gewerbetreibende

- Die Finanzbehörde beschlagnahmt in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Ihre Geschäfts- bzw. gesamten Buchungsunterlagen und ermittelt gegen Sie wegen Steuerhinterziehung für vergangene Jahre. Der Eintritt des Versicherungsfalles ist die Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Sie haben Versicherungsschutz, obwohl Sie erst ein Jahr versichert sind. Sie können mit einem besonders versierten Anwalt ein angemessenes Honorar vereinbaren.

Private Komponente

vgl. TOP-STAR für Privatpersonen (§26 ARB-RU 2010)

Private Absicherung einer zusätzlichen Person

- Der Antrag RU 031 sieht die Möglichkeit vor, die private Komponente (also TOP-STAR) für einen weiteren Inhaber/Geschäftsführer abzusichern.
- Dieses Risiko kann unter einer eigenen Versicherungsschein-Nummer erfasst werden, d.h es besteht ein eigenes Schadenfreiheitssystem, die Selbstbeteiligung kann angepasst werden und das Produkt kann durch Abwahl individuell zusammengestellt werden.

RU-AGRAR: Absicherung für Landwirte (§ 27 ARB-RU 2010)

- Das TOP-Rundum-Paket für Landwirte besteht aus der landwirtschaftlichen und der privaten Komponente. Der Versicherungsumfang der landwirtschaftlichen Komponente kann durch die aktive Abwahl von Leistungspaketen individuell für Ihren Kunden zusammengestellt werden.
- Die private Komponente ist in diesem Produkt zwingend enthalten.
- Informationen zum Geltungsbereich, den Versicherungssummen und den genauen Leistungen können Sie dem Reiter »Der Tarif T10« dieser Broschüre entnehmen.

Landwirtschaftliche Komponente		
Berufsbereich	Immobilienbereich	Verkehrsbereich
Arbeits-Rechtsschutz		
Spezial-Straf-RS		
Erweiterte Leistungen		

- Informationen zu den Erweiterten Leistungen und dem Spezial-Straf-Rechtsschutz finden Sie im Kapitel »Der Tarif T10« unter »Besondere Highlights für Ihre Kunden«.
- Abgewählt werden können (mit jeweils einheitlichem Abschlag von 20 %):
 - **Spezial-Straf-Rechtsschutz,**
 - **erweiterte Leistungen**
- **Die Leistungen von RU-AGRAR ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz und erweiterten Leistungen entsprechen dann dem »Standardangebot« des Marktes. Dies sollten Sie bei Vergleichen berücksichtigen!**
- Zusätzlich (mit jeweils einheitlichem Abschlag von 10 %) können abgewählt werden:
 - **Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber** (Teil des Berufsbereichs)
 - **Verkehrsbereich**
 - **Immobilienbereich**

Welche Leistungen können abgewählt werden?

Berufsbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Arbeits-Rechtsschutz	
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber	3 Monate
Rechtsschutz bei Aufhebungsverträgen (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Kollektives Arbeitsrecht (nur in Verbindung mit Erweiterten Leistungen, Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Sonstiger Berufsbereich	
Schadenersatz-Rechtsschutz	-
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht einschl. Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (Abwehr von Schadenersatzansprüchen nach AGG)	-
Online-Rechtsschutz, d. h. Internet-Rechtsschutz	-
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Sozialgerichts-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	-
Straf-Rechtsschutz	-
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	-
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	-
Daten-Rechtsschutz	-
Vorsorge-Rechtsberatung nach dreijähriger Schadenfreiheit	
Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) im beruflichen Bereich – mit Vorsatztaten (ohne Verkehrsdelikte)	-
Erweiterte Leistungen:	
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (bereits ab Widerspruchsverfahren)	-
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz bei Cross-Compliance, d. h. Subventionen (Teilversicherungssumme 10.000 €)	-
Firmenvertrags-Rechtsschutz für landwirtschaftliche Nebenbetriebe (Teilversicherungssumme 10.000 €)	3 Monate

■ Kann gegen Prämienabschlag abgewählt werden.

Verkehrsbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Schadenersatz-Rechtsschutz	-
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Landfahrzeuge)	-
Online-Rechtsschutz (Internet-Rechtsschutz) (Landfahrzeuge)	-
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Sozialgerichts-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	-
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	-
Straf-Rechtsschutz	-
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	-
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	-
Vorsorge-Rechtsberatung nach dreijähriger Schadenfreiheit	

Immobilienbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Schadenersatz-Rechtsschutz	–
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	3 Monate
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	–
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	–
Straf-Rechtsschutz	–
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	–
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	–
Vorsorge-Rechtsberatung nach dreijähriger Schadenfreiheit	
Erweiterte Leistungen:	
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (bereits ab Widerspruchsverfahren)	–
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz einschl. Erschließungs- und Anliegerabgaben (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Planfeststellungs-, Enteignungsverfahren, Bergbauschäden, Flurbereinigungsverfahren, im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate

■ Kann gegen Prämienabschlag abgewählt werden.

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer (der landwirtschaftliche Betrieb)
- Der vom Versicherungsnehmer bestellte Vertreter in Ausübung der Tätigkeit für den Betrieb
- Die Mitinhaber, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig und/oder wohnhaft sind
- Die Hoferben, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig und/oder wohnhaft sind
- Die Altenteiler
- Alle beim Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit
- Bei Wegfall der gewerblichen/selbständigen Tätigkeit wird der Vertrag umgewandelt in TOP-STAR (Vorsorge-Versicherung).
- Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören und nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen. Gewerbliche Nebenbetriebe (gewerbesteuerpflichtig) der Landwirtschaft sind gesondert über MAXX-PAK zu versichern.
- **Mitversichert sind** vom Versicherungsnehmer in andere Unternehmen (Personen-/ Kapitalgesellschaften) **ausgelagerte landwirtschaftliche Betriebstätigkeiten**, die ausschließlich den beteiligten landwirtschaftlichen Betrieben dienen (keine gewerblichen Tätigkeiten).

Der Berufsbereich

Berufsspezifischer Schutz für Ihren Kunden

- Ihr Kunde erhält Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit z. B. bei
 - Rechtlichen Auseinandersetzungen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber wie z. B. Problemen mit seinen Beschäftigten (Kündigung)
 - Gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt oder der Berufsgenossenschaft sowie
 - Strafrechtlichen Themen
- Über die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz besteht auch Versicherungsschutz bei Aufhebungsverträgen mit einer Teilversicherungssumme von 1.000 €.
- Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz bereits ab gerichtlichen Verfahren (Widerspruchsverfahren) versichert
- Daten- und Steuer-Rechtsschutz prämienfrei eingeschlossen
- Berufliche Vertreter (vom Versicherungsnehmer bestimmt) sind mitversichert
- 3 Jahre Nachhaftung für Fälle, die nach Berufsaufgabe eintreten

Beispiele

- **Arbeits-Rechtsschutz**
 - Aufgrund der wirtschaftlichen Lage müssen Sie einen Mitarbeiter entlassen. Dieser fühlt sich aber ungerechtfertigt behandelt und klagt vor dem Arbeitsgericht auf Wiedereinstellung.
 - Einer Ihrer landwirtschaftlichen Helfer verlässt wiederholt vorzeitig Ihren Betrieb und lässt Sie mit der gesamten »Stallararbeit« alleine zurück. Gegen eine von Ihnen ausgesprochene Abmahnung zieht er vor das Arbeitsgericht.
- **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
 - Sie verkaufen einen Teil Ihrer Tiere. Der Käufer will nachträglich aber nicht den vollen Preis bezahlen, weil die Tiere angeblich bei Übergabe in keinem guten Zustand waren.
 - Die zum Abfüllen von Getreide angeschafften Säcke erweisen sich als mangelhaft und reißen schon beim kleinsten »Anecken«. Sie wollen die Ware zurückgeben. Der Verkäufer bietet aber nur einen Nachlass an.
- **Antidiskriminierungs-Rechtsschutz**
 - Sie schreiben eine Stelle aus. Ein ausländischer Bewerber erfüllt die erforderliche Qualifikation nicht. Er fordert Schadenersatz, weil er der Meinung ist, aufgrund seiner Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit nicht eingestellt worden zu sein. Sie wehren sich gegen diese unbegründete Schadenersatzforderung.
- **Sozialgerichts-Rechtsschutz**
 - Sie sollen illegale Erntehelfer beschäftigt haben, für die der Sozialversicherungsträger nun Ansprüche wegen nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge anmeldet. Eine Frage, die letztlich vor Gericht entschieden werden muss.
 - Sie werden bei einem Sturz in den Silo schwer verletzt. Es kommt mit der Berufsgenossenschaft zum Streit über die Höhe der körperlichen Beeinträchtigung aufgrund des zurückbleibenden Dauerschadens.

■ Schadenersatz-Rechtsschutz

- Sie biegen mit Ihrem Traktor nach links auf einen Feldweg ab, ein Autofahrer hat Ihren Blinker übersehen und bei dessen Überholvorgang kommt es zum Zusammenstoß. Die gegnerische Haftpflichtversicherung will Ihren Schaden nur anteilig übernehmen.
- Jugendliche hantieren widerrechtlich mit einer abgestellten Zugmaschine und setzen das Fahrzeug in Gang. Das führerlose Fahrzeug beschädigt Ihre Scheune. Die Eltern der Kinder verweigern Ihre Forderung auf Schadenersatz.

■ Internet-Rechtsschutz

- Die von Ihnen per Internet bestellten Fachbücher haben nicht die versprochenen Inhalte und der Absender weigert sich, die Bücher zurückzunehmen.

■ Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

- Im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung werden wesentliche Teile Ihrer Steuererklärung nicht anerkannt. Die Finanzbehörde erhebt eine Steuernachforderung von 25.000 €. Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung muss vor dem Finanzgericht geklärt werden.
- Bei einer Lieferung ins Ausland sollen Sie die Mehrwertsteuer bei dem Mehrwertsteuererstattungsantrag falsch berechnet haben.

■ Straf-Rechtsschutz

- Einer Ihrer Mitarbeiter demontiert die Schutzvorrichtung am Mährescher. Es kommt zu einem folgenschweren Unfall mit Personenschaden. Gegen Sie wird ein Strafverfahren eröffnet, weil Sie angeblich die Sicherheitsvorschriften nicht ausreichend überwacht haben sollen.
- Trotz Ihrer Kontrollen erhitzt sich der eingelagerte Wiesen-Schnitt durch Gärungsprozesse so stark, dass es zum Brand kommt. Nun ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Sie wegen fahrlässiger Brandstiftung.

■ Opfer-Rechtsschutz

- Sie beobachten, wie zwei Personen mit einem LKW bei »Nacht und Nebel« versuchen, auf Ihrem Grundstück größere Mengen Industrie-Abfall zu entsorgen. Bei dem Versuch, dies zu unterbinden, werden Sie angegriffen und erheblich verletzt. Sie treten im Strafverfahren als Nebenkläger auf.

■ Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

- Sie werden beschuldigt, nicht mehr zugelassene Düngemittel eingesetzt zu haben. Gegen den Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt.

■ Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten

- Die Gemeinde fordert von Ihnen aufgrund einer in der Nähe verlaufenden Autobahn Sicherungsmaßnahmen auf Ihrer Weide. Sie halten diese Sicherungsmaßnahmen nicht nur für überflüssig, sondern darüber hinaus auch für sehr teuer. Sie wollen dieser Auflage der Gemeinde daher nicht nachkommen.

■ Daten-Rechtsschutz

- Wichtige Kundendaten wurden nicht datenschutzgerecht entsorgt, sodass sie an die Öffentlichkeit gelangten. Daher wird gegen Sie ein Verfahren nach dem Bundesdatenschutzgesetz eingeleitet.

Der Verkehrsbereich

Optimaler Schutz für Ihren Kunden

- Als Eigentümer, Halter, Mieter oder Leasingnehmer **aller** auf den Versicherungsnehmer bzw. den versicherten landwirtschaftlichen Betrieb, die versicherten Mitinhaber/Hoferben bzw. Altenteiler zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger
- Als Erwerber solcher Fahrzeuge
- Als Mieter jedes von ihnen zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers
- Als Fahrer fremder Fahrzeuge
- Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sind mitversichert; bei gewerblicher Nutzung jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.
- Versichert sind auch die land- und forstwirtschaftlich genutzten Fahrzeuge (auch mit amtlichen schwarzen Kennzeichen). Nutzfahrzeuge, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, sind nach Tarif zusätzlich zu versichern.
- Mitversichert sind alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen der versicherten oder gemieteten Fahrzeuge.
- Beschäftigte auch bei Benutzung eigener Motorfahrzeuge während der vom Versicherungsnehmer angewiesenen Dienstfahrten
- In der Leistungsart »Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht« zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen abschließen.
- Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum der versicherten Personen stehen, aber auf Dritte zugelassen sind, werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind.
- **Prämienfrei eingeschlossen** sind alle nicht zulassungspflichtigen Sonderfahrzeuge und nicht zulassungspflichtigen Arbeitsmaschinen.
- **Verwaltungs-Rechtsschutz**
 - Ihr Mitarbeiter parkt den Traktor an einer viel befahrenen Straße. Über Nacht werden zur Vorbereitung einer Baustelle Halteverbotsschilder aufgestellt. Am darauf folgenden Tag wird der geparkte Traktor abgeschleppt. Sie lehnen es ab, die von der Verwaltungsbehörde verlangten Kosten zu zahlen.
 - Wegen Einschränkung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis müssen Sie im Verwaltungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht um Ihre Fahrerlaubnis kämpfen.
- **Kfz-Vertrags-Rechtsschutz**
 - Ein gebraucht gekaufter Ackerschlepper weist nach kurzem Betrieb durch Sie einen erheblichen Schaden an der Hydraulik auf. Der Verkäufer ist der Auffassung, diesen Mangel nicht vertreten zu müssen und geht von einem Bedienungsfehler Ihrerseits aus.

Beispiele

■ **Straf-Rechtsschutz**

- Auf der Landstraße überholt ein Autofahrer Ihren Mähdrescher und gerät dabei von der Fahrbahn ab. Da der Unfallverursacher schwer verletzt sofort ins Krankenhaus gebracht wird, kann er vorerst keine Aussage zum Unfallhergang machen. Die Polizei vermutet, dass Sie der Unfallverursacher sind. Daraufhin ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Sie wegen Körperverletzung.

Der Immobilienbereich

Umfangreicher Versicherungsschutz

- Für die eigenen bewirtschafteten Flächen
- Für die fremden, zum Betrieb hinzugepachteten Flächen
- Für die verpachteten Flächen

Beispiele

■ **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**

- Ein neu in Ihre Nachbarschaft gezogener Architekt hat etwas gegen frühes Aufstehen und fordert von Ihnen unverhältnismäßige Lärmschutzmaßnahmen gegen die »Geräusche aus dem Stall«.
- Ihr Nachbar verweigert überraschend die Durchfahrt bzw. Ihr Wegerecht. Er begründet seinen Entschluss mit dem Umstand, dass er die Wiese ab sofort insgesamt als Koppel für seine Pferde nutzen will.

Erweiterte Leistungen für die landwirtschaftliche Komponente aus RU-AGRAR

vgl. auch »Besondere Highlights für Ihre Kunden«

■ **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz ab vorgeschaltetem Widerspruchsverfahren**

- Nach einer routinemäßigen Betriebsbesichtigung durch das Gewerbeaufsichtsamt wird Ihnen per Bescheid die Einrichtung eines Sozialraumes für das Personal als auch der Austausch bzw. Neueinbau sämtlicher Feuerschutztüren in Ihrem Betrieb auferlegt. Hiergegen legen Sie Widerspruch ein.

■ **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz bei Cross-Compliance (Subventionen)**

(Teilversicherungssumme 10.000 €)

- Sie erhalten eine Ölsaatsubvention. Bei einer Betriebsbesichtigung stellt der Beamte einen vermeintlichen Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen fest. Sie laufen Gefahr, deshalb die bisher erhaltenen Subventionen zu verlieren und schalten einen Anwalt ein.

■ **Firmenvertrags-Rechtsschutz für landwirtschaftliche Nebenbetriebe**

(Teilversicherungssumme 10.000 €)

- Sie betreiben eine Photovoltaik-Anlage und speisen den Strom in das »Stadtstromnetz« ein. Innerhalb der Gewährleistung wird die elektronische Steuereinheit defekt. Der Hersteller wirft Ihnen Bedienungsfehler vor und verweigert eine kostenfreie Reparatur. Sie suchen einen Anwalt auf.

- **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz einschließlich Erschließungs- und Anliegerabgaben, Planfeststellungs-, Enteignungsverfahren, Bergbauschäden, Flurbereinigungsverfahren sowie im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten** (Teilversicherungssumme 1.000 €).
 - Jahre nach der Fertigstellung der Straße beschließt die Gemeinde, dass die Erschließungskosten nachträglich wesentlich erhöht werden.
 - Die Gemeinde beschließt neue Hochwasser-Sicherungsmaßnahmen im Gewerbegebiet und erhebt für die Erstellung der Hochwasserbarrieren anteilige Erschließungskosten in Höhe von 7.300 €. Sie greifen deren Rechtmäßigkeit an und beauftragen einen Anwalt mit Ihrer Vertretung.

Hinweis

Das TOP-Rundum-Paket für Landwirte (RU-AGRAR) enthält den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht grundsätzlich als Standardleistung.

Spezial-Straf-Rechtsschutz in RU-AGRAR

vgl. auch »Besondere Highlights für Ihre Kunden«

Beispiele

- Sie errichten eine neue Gülleanlage. Beim Bau gelangen umweltgefährdende Stoffe ins Grundwasser. Gegen Sie wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, da Sie für die Organisation der Arbeiten verantwortlich waren.
- Sie werden von den Nachbarn wegen Tierquälerei angezeigt, da angeblich die Schweine im erheblichen Maße »quieken«. Ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet.

Private Komponente

vgl. TOP-STAR für Privatpersonen (§ 26 ARB-RU 2010)

Private Absicherung einer zusätzlichen Person

- Der Antrag RU 031 sieht die Möglichkeit vor, die private Komponente (also TOP-STAR) für einen weiteren Inhaber/Geschäftsführer abzusichern.
- Dieses Risiko kann unter einer eigenen Versicherungsschein-Nummer erfasst werden, d.h es besteht ein eigenes Schadenfreiheitssystem, die Selbstbeteiligung kann angepasst werden und das Produkt kann durch Abwahl individuell zusammengestellt werden.

AESKULAP: Absicherung für Ärzte, Apotheker, Heilberufe (§ 28 ARB-RU 2010)

- Das TOP-Rundum-Paket für Ärzte, Apotheker, Heilberufe besteht aus der »gewerblichen« und der privaten Komponente.
- Die private Komponente kann komplett abgewählt werden, der Versicherungsumfang der »gewerblichen« Komponente kann durch die aktive Abwahl von Leistungspaketen individuell für Ihren Kunden zusammengestellt werden.
- Informationen zum Geltungsbereich, den Versicherungssummen und den genauen Leistungen können Sie dem Reiter »Der Tarif T10« dieser Broschüre entnehmen.

»Gewerbliche« Komponente		
Berufsbereich	Immobilienbereich	Verkehrsbereich
Arbeits-Rechtsschutz		
Spezial-Straf-RS		
Erweiterte Leistungen		

- Informationen zu den Erweiterten Leistungen und dem Spezial-Straf-Rechtsschutz finden Sie im Kapitel »Der Tarif T10« unter »Besondere Highlights für Ihre Kunden«.
- Abgewählt werden können (mit jeweils einheitlichem Abschlag von 20 %):
 - Spezial-Straf-Rechtsschutz
 - erweiterte Leistungen
- Die Leistungen von AESKULAP ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz und erweiterten Leistungen entsprechen dann dem »Standardangebot« des Marktes. Dies sollten Sie bei Vergleichen berücksichtigen!
- Zusätzlich (mit jeweils einheitlichem Abschlag von 10 %) können abgewählt werden:
 - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber (Teil des Berufsbereichs)
 - Verkehrsbereich
 - Immobilienbereich

Welche Leistungen können abgewählt werden?

Berufsbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Arbeits-Rechtsschutz	
Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber	3 Monate
Rechtsschutz bei Aufhebungsverträgen (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Kollektives Arbeitsrecht (nur in Verbindung mit Erweiterten Leistungen, Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Sonstiger Berufsbereich	
Schadenersatz-Rechtsschutz	-
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, d. h. Praxis-Vertrags- Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Online-Rechtsschutz, d. h. Internet-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Sozialgerichts-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	-
Straf-Rechtsschutz	-
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	-
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	-
Daten-Rechtsschutz	-
Vorsorge-Rechtsberatung nach dreijähriger Schadenfreiheit	
Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) im beruflichen Bereich – mit Vorsatztaten (ohne Verkehrsdelikte)	-
Erweiterte Leistungen:	
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (bereits ab Widerspruchsverfahren)	-
Firmenvertrags-Rechtsschutz für Nebengeschäfte (ab außergerichtlichem Verfahren)	3 Monate
Versicherungsvertrags-Rechtsschutz gewerblich (ab außergerichtlichem Verfahren)	3 Monate
Firmenvertrags-Rechtsschutz (Teilversicherungssumme 10.000 €, ab außergerichtlichem Verfahren) für ■ »eingekaufte« Dienstleistungen (Nebengeschäfte) ■ Produktionsmaschinen	3 Monate
Antidiskriminierungs-Rechtsschutz, d. h. Abwehr von Schaden- ersatzansprüchen nach AGG (Teilversicherungssumme 10.000 €, ab außergerichtlichem Verfahren)	-
Regress-Rechtsschutz (Teilversicherungssumme 1.000 € gilt je Quartal, ab außergerichtlichem Verfahren)	-

■ Kann gegen Prämienabschlag abgewählt werden, ebenso die komplette private Absicherung TOP-STAR.

Verkehrsbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Schadenersatz-Rechtsschutz	-
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Landfahrzeuge)	-
Online-Rechtsschutz (Internet-Rechtsschutz) (Landfahrzeuge)	-
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Sozialgerichts-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	-
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	-
Straf-Rechtsschutz	-
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	-
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	-
Vorsorge-Rechtsberatung nach dreijähriger Schadenfreiheit	

Immobilienbereich – Leistungsarten	Wartezeit
Schadenersatz-Rechtsschutz	-
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	3 Monate
Steuer-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (ab gerichtlichem Verfahren)	-
Straf-Rechtsschutz	-
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Opfer-Rechtsschutz)	-
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	-
Vorsorge-Rechtsberatung nach dreijähriger Schadenfreiheit	
Erweiterte Leistungen:	
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (bereits ab Widerspruchsverfahren)	-
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz einschl. Erschließungs- und Anliegerabgaben (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate
Planfeststellungs-, Enteignungsverfahren, Bergbauschäden, Flurbereinigungsverfahren, im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten (Teilversicherungssumme 1.000 €)	3 Monate

■ Kann gegen Prämienabschlag abgewählt werden, ebenso die komplette private Absicherung TOP-STAR.

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer (die Praxis/Apotheke)
- Der vom Versicherungsnehmer bestellte berufliche Vertreter in Ausübung der Tätigkeit für die versicherte Praxis/Apotheke
- Alle beim Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit.

Versicherbar sind

- Nachfolgend aufgeführte **Berufsgruppen mit maximal 50 Beschäftigten** (darüber hinaus bitte Direktionsanfrage)
 - Praxen von selbständig tätigen Ärzten (z.B. Human-, Zahn- und Tiermediziner)
 - Angehörige anderer Heilberufe (z.B. Alten- und Krankenpfleger, Krankenschwestern, Atemtherapeuten, Heilpraktiker, Hebammen, Krankengymnasten, Chiropraktiker, Logopäden, Masseure, Psychologen, Psychotherapeuten und Psychiater)
 - Apotheker
 - Optiker
 - Hörgeräte-Akustiker
 - freiberufliche und ambulante Pflegedienste.

■ Lebens-/Berufszyklus

- In der Vorbereitung auf eine Niederlassung, Studium etc. (Berufsphase I)
 - Nach Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben (Berufsphase III)
- erhält der Versicherungsnehmer 50 % Abschlag bei vollem Versicherungsschutz.

Hinweise zu besonderen Unternehmen/-formen

- Rechtlich selbständige Arztpraxen, Apotheken und Praxen sonstiger Heilberufe sind jeweils getrennt zu versichern.
- Hat ein und derselbe Inhaber einer Praxis/Apotheke zusätzlich andere Unternehmen alleine oder zusammen mit seinem Ehegatten/nichtehelichen Lebensgefährten/in nach §28 ARB-RU 2010 versichert, kann durch Abwahl entsprechender Bereiche eine »doppelte Absicherung« vermieden werden.
- Für die Absicherung der Gemeinschaftspraxis genügt der Abschluss eines Vertrages nach §28 ARB-RU 2010 (TOP-Rundum-Paket für selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe).
- **Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)**
Neben dem MVZ-Betreiber als Arzt sind auch andere Ärzte als Arbeitnehmer bzw. Angestellte tätig, die ihre Zulassung auf das MVZ übertragen – interessant ist diese Regelung aus MVZ-Betreiber-Sicht, wenn es gilt, spezielle fachärztliche Richtungen zusätzlich abzudecken (= eigenständige Zulassung erforderlich). Bei der Absicherung von medizinischen Versorgungszentren gilt, dass diese im Sinne unserer Tarifbestimmungen wie »Gemeinschaftspraxen« zu versichern sind.
- Bei einer Praxisgemeinschaft muss sich jeder Arzt, der Versicherungsschutz wünscht, gesondert versichern. Ggf. sind gemeinsam beschäftigte Arbeitnehmer aufzuteilen.
- Für die Absicherung eines niedergelassenen Arzt-Ehepaares oder von nichtehelichen Lebenspartnern, die sich als Ärzte, Apotheker und in ähnlichen Heilberufen niedergelassen haben, genügt der Abschluss eines Vertrages nach §28 ARB-RU 2010, unabhängig davon, ob es sich um eine Gemeinschaftspraxis oder eine Praxisgemeinschaft handelt.

Der Berufsbereich

Berufsspezifischer Schutz für Ihren Kunden

- Ihr Kunde erhält Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als Arzt, Apotheker oder Angehöriger anderer Heilberufe. Dieser gilt zum Beispiel bei
 - Rechtlichen Auseinandersetzungen in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber wie z. B. Problemen mit Ihren Beschäftigten (Kündigung)
 - Gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt oder der Berufsgenossenschaft sowie
 - Strafrechtlichen Themen
- Über die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz besteht auch Versicherungsschutz bei Aufhebungsverträgen mit einer Teilversicherungssumme von 1.000 €.
- Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz bereits ab gerichtlichen Verfahren (Widerspruchsverfahren) versichert.
- Der Firmenvertrags-Rechtsschutz – Praxisvertrags-Rechtsschutz – (ab gerichtlich) wird durch die erweiterten Leistungen in wichtigen Bereichen bereits ab außergerichtlichen Verfahren geboten (Teilversicherungssummen gelten auch nur außergerichtlich).

- Erste-Hilfe-Leistungen sind im Spezial-Straf-Rechtsschutz weltweit immer versichert (auch in der Freizeit).
- Daten- und Steuer-Rechtsschutz prämienfrei eingeschlossen.
- Berufliche Vertreter (vom Versicherungsnehmer bestimmt) sind mitversichert.
- Haltereigenschaft, die nach § 31 StVZO kraft Arbeitsvertrag auf Dritte übertragen wurde (z. B. Fuhrparkleiter) ist mitversichert.
- 3 Jahre Nachhaftung für Fälle, die nach Berufsaufgabe eintreten.

Beispiele

- **Sozialgerichts-Rechtsschutz**
 - Sie betreiben eine Dialysepraxis. Durch die erhöhten Aufwendungen bekommen Sie mit der Kassenärztlichen Verrechnungsstelle immer wieder Abrechnungsprobleme, die Sie vor dem Sozialgericht endgültig klären wollen.
 - Die Kassenärztliche Verrechnungsstelle nimmt Sie in Regress wegen Überschreitung der Verschreibungsgrenze. Sie müssen vor dem Sozialgericht klagen.
- **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
 - Gegen Sie wurde ein Standesverfahren der Ärztekammer wegen angeblichen Verstoßes gegen die ärztliche Schweigepflicht eröffnet.
 - Ihnen wird unterlassene Hilfeleistung vorgeworfen. Sie sollen angeblich an einem Verkehrsunfall mit Verletzten nicht angehalten haben.
- **Straf-Rechtsschutz**
 - Ein Patient kollabiert während Sie ihm eine Spritze geben und überlebt die allergische Reaktion nur nach sofortiger intensivmedizinischer Behandlung im Krankenhaus. Um seine Position im Zivilverfahren zu verbessern, zeigt er Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung an.
 - Die Krankenschwester verwechselt bei der Spritzenvorbereitung versehentlich die Medikamente. Sie spritzt das falsche Medikament, und es kommt zu erheblichen Komplikationen. Gegen Sie wird als dem verantwortlichen Vorgesetzten ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet.
- **Daten-Rechtsschutz**
 - Wichtige Patientendaten wurden nicht datenschutzgerecht entsorgt, sodass geschützte Daten an die Öffentlichkeit gelangten. Gegen Sie wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.
- **Steuer-Rechtsschutz**
 - Das Finanzamt erkennt Ihre Fortbildungskosten und Kongressbesuche nicht an.
 - Die besonderen Aufwendungen für die Praxisräume werden nicht in dem beantragten Rahmen anerkannt.
- **Schadenersatz-Rechtsschutz**
 - Bei einem Patientenbesuch stürzen Sie auf der frisch gewischten Treppe, sind längere Zeit arbeitsunfähig und müssen zum weiteren Betrieb Ihrer Praxis eine Ersatzkraft bezahlen.
- **Arbeits-Rechtsschutz**
 - Trotz mehrmaliger Abmahnung kommt Ihre Mitarbeiterin weiterhin zweimal in der Woche zu spät. Um den Betrieb ordnungsgemäß durchführen zu können, brauchen Sie jedoch eine pünktliche Arbeitskraft. Nach drei Abmahnungen kündigen Sie den Arbeitsvertrag. Die Mitarbeiterin verklagt Sie auf Wiedereinstellung vor dem Arbeitsgericht.

- **Opfer-Rechtsschutz**
 - Sie als diensthabender Notarzt werden bei der Versorgung von Verletzten anlässlich einer Demonstration selbst durch einen Steinwurf am Kopf schwer verletzt. Bei dem Strafverfahren gegen die Randalierer treten Sie als Nebenkläger auf.
- **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
 - Ihre Auszubildende arbeitet ohne Absprache weit mehr als gesetzlich zulässig. Sie erhalten einen Bußgeldbescheid wegen des Verstoßes gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz.
- **Internet-Rechtsschutz**
 - Die von Ihnen per Internet bestellten Fachbücher haben nicht die versprochenen Inhalte und der Absender weigert sich, die Bücher zurückzunehmen.
- **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten**
 - Sie wehren sich vor dem Verwaltungsgericht gegen gewerberechtliche Auflagen, die bei Anschaffung eines Röntgengerätes für Ihre Praxis von der Behörde gefordert werden.
 - Sie klagen vor dem Verwaltungsgericht gegen die Einschränkung Ihrer Apothekerkonzession.

Der Verkehrsbereich

Optimaler Schutz für Ihren Kunden

- Als Eigentümer, Halter, Mieter oder Leasingnehmer **aller** auf den Versicherungsnehmer bzw. das versicherte Unternehmen zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger
- Als Erwerber solcher Fahrzeuge
- Als Mieter jedes von ihm zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers
- Als Fahrer fremder Fahrzeuge
- Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sind mitversichert; bei gewerblicher Nutzung jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.
- Mitversichert sind alle berechtigten Fahrer und alle berechtigten Insassen der versicherten oder gemieteten Fahrzeuge.
- Beschäftigte auch bei Benutzung eigener Motorfahrzeuge während der vom Versicherungsnehmer angewiesenen Dienstfahrten
- In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen
- Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen aber auf Dritte zugelassen sind, werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind.

Beispiele

- **Verwaltungs-Rechtsschutz**
 - Wegen Einschränkung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis müssen Sie im Verwaltungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht um Ihre Fahrerlaubnis kämpfen.
- **Kfz-Vertrags-Rechtsschutz**
 - Sie bemängeln beim Autohändler ein störendes Geräusch am Getriebe des fabrikneuen Firmenwagens. Der Kundendienstinspekteur des Fahrzeugherstellers weigert sich, die Reparatur als Garantiefall anzuerkennen. Durch Einschalten eines Sachverständigen werden die Voraussetzungen für eine außergerichtliche Klärung geschaffen. Die Kosten für das Gutachten übernehmen wir in diesem Fall.
- **Schadenersatz-Rechtsschutz**
 - Sie sind auf dem Weg zu einem Patienten, als Sie in einen Verkehrsunfall verwickelt werden. Da Sie in Eile sind, tauschen Sie mit dem Unfallverursacher die wichtigsten Daten aus und verzichten darauf, die Polizei zu rufen. Da der Unfallgegner bei seiner Versicherung unwahre Angaben macht, wird Ihre Schadenschilderung angezweifelt. Sie beauftragen einen Anwalt mit der Geltendmachung Ihrer Schadenersatzforderungen.

Der Immobilienbereich

Umfangreicher Versicherungsschutz

- Für Eigentümer und/oder
- Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte

aller gewerblich selbstgenutzten Objekte (ohne Vermietung) mit dazugehörigen Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätzen. Keine Begrenzung bei Miete/Pacht.

Beispiel

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz:
 - Die auf fünf Jahre vereinbarte Festmiete für die Praxis wird plötzlich von der Hausverwaltung verdoppelt.

Erweiterte Leistungen für die »gewerbliche« Komponente aus AESKULAP

vgl. auch »Besondere Highlights für Ihre Kunden«

Beispiele

- **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz ab vorgeschaltetem Widerspruchsverfahren**
 - Ihre Tätigkeit als privater Pflegedienst führt zu öffentlichen Vorwürfen, wie Verwahrlosung von Patienten oder ungeklärte Sturz- und Todesfälle. Die zuständige Behörde untersagt Ihnen nach kurzer Prüfung die weitere Ausübung der Pflgetätigkeit.
- **Firmenvertrags-Rechtsschutz**
 - **für Nebengeschäfte ab außergerichtlich**
Das neu gekaufte Lungenfunktionsmessgerät funktioniert nicht. Sie möchten den Kaufvertrag rückgängig machen und beauftragen einen Anwalt mit der Klärung des Sachverhalts.

- **für »eingekaufte« Dienstleistungen und Produktionsmaschinen ab außergerichtlich** (Teilversicherungssumme 10.000 €)

Sie lassen sich neue Software auf Ihre Praxis-Computer spielen, um die Patientendaten noch schneller verarbeiten zu können. Im Vertrag mit der beauftragten Firma haben Sie ein umfangreiches Wartungspaket abgeschlossen. Trotz großer Probleme mit dem Programm schickt Ihnen das Unternehmen keinen Techniker. Aus diesem Grund möchten Sie den Service-Vertrag vorzeitig kündigen.

- **Versicherungsvertrags-Rechtsschutz ab außergerichtlich**

Ihre Berufshaftpflichtversicherung lehnt im Schadenfall die Leistungen ab. Sie versuchen, sich über einen Anwalt außergerichtlich mit Ihrer Versicherung zu einigen.

- **Antidiskriminierungs-Rechtsschutz ab außergerichtlich**

(Teilversicherungssumme 10.000 €)

- Sie schreiben eine Stelle aus. Eine Bewerberin erfüllt die erforderliche Qualifikation nicht. Sie fordert Schadenersatz, weil Sie der Meinung ist, aufgrund ihrer Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit nicht eingestellt worden zu sein. Sie wehren sich gegen diese unbegründete Schadenersatzforderung.

- **Regress-Rechtsschutz** (Teilversicherungssumme 1.000 €)

- Wegen angeblich überhöhter Verordnungen fordert die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Regress in Höhe von 30.000 €. Hiergegen interveniert Ihr Anwalt bei der KV.

Die Leistung steht je Quartal zur Verfügung

- **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz einschließlich Erschließungs- und Anliegerabgaben, Planfeststellungs-, Enteignungsverfahren sowie im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten** (Teilversicherungssumme 1.000 €).

- Jahre nach der Fertigstellung der Straße beschließt die Gemeinde, dass die Erschließungskosten nachträglich wesentlich erhöht werden.
- Sie sind Eigentümer einer internistischen Praxis. Die Gemeinde beschließt die Neuanlage von zusätzlichen Parkplätzen in Ihrer Straße. Sie erhalten einen Bescheid über einmalige Anliegerbeiträge/Erschließungskosten in Höhe von 7.300 €, die Sie für überzogen halten.

Spezial-Straf-Rechtsschutz in AESKULAP

vgl. auch »Besondere Highlights für Ihre Kunden«

- **SSR im beruflichen Bereich für Ärzte, Apotheker, Heilberufe**

- Im Rahmen einer ambulanten OP stellen Sie fest, dass weitere Körperteile vom Krankheitsherd befallen sind und dringend entfernt werden müssen. Sie erhalten später eine Strafanzeige wegen vorsätzlicher Körperverletzung, gegen die Sie sich zur Wehr setzen. Ihr versierter Strafverteidiger kann mit Ihnen ein angemessenes Honorar außerhalb der gesetzlichen Gebührenordnung vereinbaren.

Private Komponente

vgl. TOP-STAR für Privatpersonen (§26 ARB-RU 2010)

- Der Antrag RU 031 sieht die Möglichkeit vor, die private Komponente (also TOP-STAR) für einen weiteren Inhaber/Geschäftsführer abzusichern.

Private Absicherung einer zusätzlichen Person

- Dieses Risiko kann unter einer eigenen Versicherungsschein-Nummer erfasst werden, d. h. es besteht ein eigenes Schadenfreiheitssystem, die Selbstbeteiligung kann angepasst werden und das Produkt kann durch Abwahl individuell zusammengestellt werden.

Vorsorge-Versicherung für angestellte oder beamtete Ärzte, Apotheker und Angehörige von Heilberufen bei bevorstehender Niederlassung oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer

Was ist versichert?

- Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im Zusammenhang mit der **geplanten Niederlassung als selbständig tätiger Arzt, Apotheker oder Angehöriger von Heilberufen** stehen und vor der Aufnahme der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit eintreten.
- Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen des TOP-Rundum-Pakets **AESKULAP im beruflichen Bereich**.
- Nichtselbständige, also angestellte oder beamtete Ärzte, Apotheker oder Angehörige von Heilberufen haben jetzt die Möglichkeit, das TOP-Rundum-Paket für selbständig tätige Ärzte, Apotheker und Heilberufe in der **Berufsphase I** abzuschließen. Dies umfasst:
 - Student
 - Assistenzarzt
 - angestellter Arzt
 - Vorbereitung auf Niederlassung
- Die Prämie beträgt hierbei **50 % der Prämie für die jeweilige Kategorie** (mit Beschäftigte = »0«).
- Der Leistungsumfang des gewählten Paketes bleibt unverändert.
- Durch diese Produktlösung sind somit neben den Risikobereichen aus der privaten Komponente auch alle Leistungen der gewerblichen Komponente (als Vorsorge-Versicherung) bereits enthalten, sodass die bisherige Zusatzversicherung »alter Prägung« **nicht mehr erforderlich** ist!

Regress-Rechtsschutz für Ärzte

- Der Regress-Rechtsschutz auch schon außergerichtlich, ist im TOP-Rundum-Paket für Ärzte (Teilversicherungssumme 1.000 € je Quartal) bereits als eine der **erweiterten Leistungen** enthalten.
- Eine gesonderte **Zusatzversicherung ist daher nicht mehr nötig**.
- Wird der Regress-Rechtsschutz nicht benötigt, kann er aus dem TOP-Rundum-Paket für Ärzte, Apotheker und Heilberufe gegen Prämienabschlag **abgewählt** werden.
- **ACHTUNG:** Bei Abwahl verliert der Versicherungsnehmer auch alle anderen erweiterten Leistungen in allen versicherten Lebensbereichen!

- Bei »sonstigen Heilberufen« wird diese Leistung für außergerichtliche Abrechnungsverfahren mit Sozialversicherungsträgern angeboten.

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer (die Praxis)

Was ist versichert?

- Die **Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren**
 - Die sich aus der Budget-Festsetzung (Vorauszahlungs- und Regressfestsetzungen)
 - Durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen
 - Wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise
 - Und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergeben
- Für Angehörige von Heilberufen im Zusammenhang mit außergerichtlichen Abrechnungsverfahren gegenüber Sozialversicherungsträgern.
- Es gilt eine Teilversicherungssumme **je Quartal von 1.000 Euro.**

Rechtsschutz für Vereine (§ 24 ARB-RU 2010)

Wozu Rechtsschutz für Vereine?

- Gerade Vereine müssen mit ihren finanziellen Mitteln haushalten, weil sie sich nur über Mitgliedsbeiträge und Sponsorengelder finanzieren.
- Aus diesem Grund können unvorhergesehene Ereignisse die finanzielle Lage schnell ändern. Dann nämlich, wenn es z. B. nach einem Unfall auf dem Vereinsgelände zu Vorwürfen seitens der Staatsanwaltschaft kommt.
- Umso wichtiger ist es, einen Anwalt zur Seite zu haben, der sich in diesen Sachen auskennt.
- Um die hierbei anfallenden Kosten kümmert sich die Rechtsschutzversicherung, denn diese wandelt das unkalkulierbare Kostenrisiko eines Rechtsstreites in einen überschaubaren Beitrag um.

Beispiele

- Ein Ordner Ihres Vereines will Jugendlichen den unberechtigten Zutritt zum Vereinsgelände verweigern. Nach einer hitzigen Diskussion wird der Ordner niedergeschlagen und verletzt. Vor Gericht tritt er nun als Nebenkläger auf, um die seiner Meinung nach gerechte Strafe durchzusetzen.
- Zum 25. Gründungstag richtet der Verein ein großes Fest aus. Eine Besucherin stürzt und erleidet schwere Kopfverletzungen. Nun ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen Körperverletzung gegen den Vereinspräsidenten. Ihm wird vorgeworfen, die notwendigen Absperrungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt zu haben.

Wer ist versichert?

- Versicherbar sind eingetragene Vereine (e.V.), deren Zweck weder auf einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf die Vertretung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder gerichtet ist (Vereinssatzung bei Antragstellung bitte einreichen).
- Vereine mit Vertrags-, Berufs-, Lizenz-Sportlern oder -Trainern sind **nicht versicherbar**.
- **Vereinsarten:**
Geselligkeitsvereine, Gesangs- und Musikvereine, Laienspielgruppen, wissenschaftliche und sonstige Vereine mit ideeller Tendenz, Schach-, Billard und Kegelclubs, Sanitätsvereine, Heimat-, Trachten- und Karnevalsvereine, Ballspiel-, Ruder-, Segel-, Schwimm-, Turn-, Radfahrer-, Schwerathletik-, Fecht-, Eis- und Wintersportvereine, Golf- und Reitclubs, Flugsport- und Motorsportvereine, Schützenvereine und freiwillige Feuerwehren.
- Jeweils für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben entsprechend der Vereinssatzung:
 - Verein
 - Gesetzliche Vertreter des Vereins
 - Beschäftigte des Vereins
 - Vereinsmitglieder

Was ist versichert?

- Siehe »Allgemeine Bestimmungen im Tarif der RECHTSSCHUTZ UNION«
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich **nicht** auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Halter oder Fahrer von Fahrzeugen.
- Ferner nicht mitversichert: Spezial-Straf-Rechtsschutz und die erweiterten Leistungen
- Die Prämie richtet sich nach der Gesamtzahl der aktiven und passiven Mitglieder.

Prämienberechnung

- Juristische Personen als Mitglieder: bei Firmen-Mitgliedschaften in Vereinen ist bei der Prämienberechnung die Zahl der Beschäftigten der betreffenden Firmen der Zahl der übrigen Vereinsmitglieder hinzuzurechnen.

Rechtsschutz im Verkehrsbereich (§ 21 ARB-RU 2010)

Verkehrs-Rechtsschutz für eine Privatperson

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer als
 - Eigentümer, Halter, Mieter oder Leasingnehmer **aller** auf ihn zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger (ohne Angabe von Kennzeichen), als Erwerber solcher Fahrzeuge und als Mieter jedes von ihm zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers – **kein Versicherungsschutz besteht für gewerblich genutzte Fahrzeuge, mit Ausnahme von Pkw, Kombis und Krädern**
 - **Fußgänger-Rechtsschutz für die Familie (gemäß unserer Familiendefinition):** Versicherungsschutz als **Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer** und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z.B. Reiter oder Skater)
 - Fahrer fremder Fahrzeuge = Fahrer-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer und die Familie

Was ist versichert?

- Die RECHTSSCHUTZ UNION versichert **alle** auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Motorfahrzeuge und Anhänger zu einer **Pauschalprämie**.
- Auf den Versicherungsnehmer zugelassene Anhänger und Wohnwagen sind ohne Mehrprämie mitversichert.
- Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sind bei privater Nutzung mitversichert.
- Alle berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten oder gemieteten Fahrzeuge sind ebenfalls geschützt.
- In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
- Eingeschlossen sind Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, aber auf Dritte zugelassen sind.

Beispiele

- **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen**
 - Sie möchten Ihren Führerschein wieder erlangen. Mit der Begründung, Ihr Sehvermögen sei nicht mehr ausreichend, weigert sich die Verwaltungsbehörde, Ihnen die entzogene Fahrerlaubnis wieder zu erteilen.
 - Sie kaufen ein Fahrzeug, aber schon nach kurzem Gebrauch treten erhebliche Mängel auf. Der Verkäufer weigert sich, für Reparatur oder angemessenen Ersatz zu sorgen.
- **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
 - Sie fahren zu schnell oder bei rot über die Ampel und benötigen anwaltliche Hilfe.
- **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten**
 - Das Finanzamt fordert von Ihnen eine Nachzahlung der Kfz-Steuer.

Unser Service-Tipp für Ihre Kunden:

Wenn Sie im Ausland in einen Unfall mit einem ausländischen Unfallgegner verwickelt werden, findet das Recht des Landes Anwendung, in dem der Unfall stattgefunden hat. Hier empfiehlt es sich, einen in diesem Land ansässigen Rechtsanwalt zu beauftragen. Wir helfen Ihnen auch in diesem Fall weiter und haben unter **www.rechtsschutz-union.de** eine aktuelle Liste von deutsch korrespondierenden Anwälten und weitere wichtige Hinweise für Sie bereitgestellt. Alle Telefonnummern für die Schadensmeldung finden Sie auf Ihrer Schaden-Service-Karte, die wir Ihnen mit Ihren Vertragsunterlagen zusenden.

Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für die Familie

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer und die Familie (gemäß unserer Familiendefinition) als
 - Eigentümer, Halter, Mieter oder Leasingnehmer **aller** auf den versicherten Personenkreis zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger (ohne Angabe von Kennzeichen), als Erwerber solcher Fahrzeuge und als Mieter jedes von ihnen zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers – **kein Versicherungsschutz besteht für gewerblich genutzte Fahrzeuge, mit Ausnahme von Pkw, Kombis und Krädern**
 - **Fußgänger-Rechtsschutz für die Familie:**
Versicherungsschutz als **Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer** und als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z. B. Reiter oder Skater)
 - Fahrer fremder Fahrzeuge = Fahrer-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer und die Familie

Was ist versichert?

- Die RECHTSSCHUTZ UNION versichert **alle** auf den versicherten Personenkreis zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger zu einer **Pauschalprämie**.
- Auf den versicherten Personenkreis zugelassene Anhänger und Wohnwagen sind ohne Mehrprämie mitversichert.
- Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sind bei privater Nutzung mitversichert.
- Alle berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten oder gemieteten Fahrzeuge sind ebenfalls geschützt.
- In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers und seiner Familie abschließen.
- Eingeschlossen sind Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder im Eigentum seiner Familie stehen, aber auf Dritte zugelassen sind.

Beispiele

- **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen**
 - Sie möchten Ihren Führerschein wieder erlangen. Mit der Begründung, Ihr Sehvermögen sei nicht mehr ausreichend, weigert sich die Verwaltungsbehörde, Ihnen die entzogene Fahrerlaubnis wieder zu erteilen.
 - Sie kaufen ein Fahrzeug, aber schon nach kurzem Gebrauch treten erhebliche Mängel auf. Der Verkäufer weigert sich, für Reparatur oder angemessenen Ersatz zu sorgen.
- **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
 - Sie fahren zu schnell oder bei rot über die Ampel und benötigen anwaltliche Hilfe.
- **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten**
 - Das Finanzamt fordert von Ihnen eine Nachzahlung der Kfz-Steuer.

Fahrer-Rechtsschutz für die Privatperson

- Üblicherweise ist der Versicherungsnehmer im Fahrer-Rechtsschutz nur als Fahrer nicht auf ihn zugelassener Fahrzeuge geschützt.
- Um später u. U. drohende Deckungslücken zu vermeiden bzw. um den heutigen Anforderungen an zeitgerechten Versicherungsschutz zu entsprechen, bieten wir eine besondere Produktlösung:
 - Der Versicherungsnehmer kann bei Antragstellung zwischen dem Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson und Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie wählen, und hierbei den **Versicherungsschutz für die eigenen Fahrzeuge gegen einen Abschlag von 45 % abwählen**.
 - Als Folge besteht für ihn durch diese besondere Produktlösung **Fahrer-Rechtsschutz** (für eigene und fremde Fahrzeuge) ggf. auch für die versicherten Familienmitglieder mit **Fußgänger-Rechtsschutz** für die Familie.
- **Vorsorge-Versicherung beim Fahrer-Rechtsschutz**

Nimmt der Versicherungsnehmer oder ein Mitglied seiner Familie nach Vertragsabschluss ein eigenes Fahrzeug in Betrieb, kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten verlangen, dass rückwirkend ab der Inbetriebnahme/ Zulassung der Versicherungsschutz auch wieder für eigene Fahrzeuge gilt.
- Nicht versichert sind Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht sowie Online-Rechtsschutz

Fahrzeug-Rechtsschutz für die Privatperson

- Der Fahrzeug-Rechtsschutz empfiehlt sich in folgenden Fällen:
 - Wenn das zu versichernde Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer selbst zugelassen ist und nicht in seinem Eigentum steht.
 - Wenn außer dem zu versichernden Fahrzeug noch andere Fahrzeuge vorhanden sind, die nicht versichert werden sollen oder für die bereits bei einer anderen Gesellschaft eine Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung besteht.
 - Wenn Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert werden sollen.

- Das amtl. Kennzeichen des zu versichernden Fahrzeugs ist im Antrag/Versicherungsvertrag anzugeben.
- Fahrzeugwechsel sind vom Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten zu melden.

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer als
 - Eigentümer, Halter, Mieter oder Leasingnehmer des im Antrag/Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrzeugs. Die Zulassung auf den Versicherungsnehmer ist nicht erforderlich.
 - Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer sowie als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z. B. als Reiter oder Skater) = Fußgänger-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer und die Familie
 - Fahrer fremder Fahrzeuge = Fahrer-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer und die Familie
 - Mieter jedes von ihm zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers
- Alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen des versicherten bzw. gemieteten Fahrzeugs.

Was ist versichert?

- Bei Verkauf dieses Fahrzeugs geht der Versicherungsschutz auf ein entsprechendes Folgefahrzeug über.
- In der Leistungsart »Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht« zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für das versicherte Fahrzeug abschließen
- Diese Versicherungsform wird geboten, wenn nur ein Fahrzeug zu versichern ist – Prämie somit für ein Fahrzeug

Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige/Firmen

- Als selbständiger Unternehmer ist Ihr Kunde im Allgemeinen wesentlich stärker mit Risiken im Straßenverkehr konfrontiert als Nichtselbständige.
- Er ist nicht nur aktiver Verkehrsteilnehmer (teilweise mit sehr hohen Kilometerleistungen im Jahr), sondern trägt auch für seine Mitarbeiter, denen er seine Firmen-Fahrzeuge überlässt, Verantwortung.
- Er muss also nicht nur für sein eigenes Handeln die Verantwortung tragen, sondern auch für das seiner Mitarbeiter.
- Außerdem stellt der Fuhrpark einen nicht unbedeutenden Vermögenswert dar, den es zu schützen gilt.
- Ein Unfall ist immer eine ernst zu nehmende Angelegenheit. Selbst wenn nur Fahrzeuge beschädigt wurden, ist die Schuldfrage oft unklar und muss letztlich von einem neutralen Gericht entschieden werden. Hierbei besteht immer ein erhebliches Kostenrisiko.
- Die Rechtsschutzversicherung wandelt das unkalkulierbare Kostenrisiko eines Zivilprozesses oder Strafverfahrens in einen für den Versicherungsnehmer leicht zu überschauenden Beitrag um.

Wer ist versichert?

- Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer bzw. dessen Unternehmen als
 - Eigentümer oder Halter aller versicherten und auf ihn zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger
 - Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer solcher Fahrzeuge
 - Fahrer von fremden Fahrzeugen
 - Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer sowie als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z. B. als Reiter oder Skater)
- Ist das Unternehmen als juristische Person oder Personengesellschaft zu versichern, gelten der Fahrer- und »Fußgänger-Rechtsschutz« für den namentlich genannten gesetzlichen Vertreter.
- Alle berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten oder gemieteten Fahrzeuge sind ebenfalls geschützt.
- Versichert ist die Person, auf die ggf. die Haltereigenschaft im Sinne von § 31 StVZO übertragen wurde (z. B. Fuhrparkleiter).

Was ist versichert?

- Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. dem des versicherten Unternehmens stehen, aber auf Dritte zugelassen sind
- In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungs-Verträge, die Dritte für Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.
- Der Versicherungsnehmer entscheidet bei Antragstellung, welche Fahrzeuggruppe bzw. ob er beide Fahrzeuggruppen (Pkw- bzw. Lkw-Flotte) versichern möchte.
- Fahrzeuge der gewählten Fahrzeuggruppe/n sind ab Zulassung auf den Versicherungsnehmer im Sinne einer Vorsorge-Versicherung automatisch versichert und bei Aufforderung zu melden.
- Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft können ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht zusätzlich versichert werden.

Prämienermittlung

- Auf den Versicherungsnehmer zugelassene Anhänger oder Auflieger (von versicherten Sattelzugmaschinen) sind ohne Mehrprämie mitversichert.
- Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen sind prämienfrei mitversichert.
- **Flottentarif**
 - In unserem feingesteuerten Flottentarif (2er-Schritte) sind alle üblichen Rabatte bereits eingerechnet.
 - Es ist nur noch eine Zuordnung zu den zwei Fahrzeuggruppen Pkw und Lkw erforderlich.
 - Es sind jeweils bis zu 50 Fahrzeuge versicherbar, keine Nennung von amtlichen Kennzeichen
 - Anhänger sind mitversichert.

Fahrer-Rechtsschutz für Selbständige/Firmen

- Der Versicherungsschutz für die Fahrzeuge kann abgewählt werden, sodass nur die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Fahrer versichert sind.

Wer ist versichert?

- Alle Kraftfahrer des versicherten Unternehmens bzw. der versicherten Behörde.
- Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen als
 - Fahrer von Firmen-/Behördenfahrzeugen die ihnen weder gehören noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind
 - Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer sowie als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z. B. als Reiter oder Skater)
- Kraftfahrer sind ab Einstellung beim Versicherungsnehmer im Sinne einer Vorsorge-Versicherung automatisch versichert und bei Aufforderung zu melden. Alle beschäftigten Kraftfahrer eines Unternehmens müssen versichert/gemeldet werden.

Was ist versichert?

- Siehe Leistungsspektrum im Kapitel »Allgemeine Bestimmungen der RECHTS-SCHUTZ UNION«, allerdings **ohne** Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht und Online-Rechtsschutz

Fahrzeug-Rechtsschutz für Selbständige/Firmen

- Für Unternehmer, die nur ein bestimmtes Fahrzeug (und nicht die »Fahrzeug-Flotte«) versichern wollen, bieten wir eine spezielle Versicherungslösung: den Fahrzeug-Rechtsschutz.
- Der Fahrzeug-Rechtsschutz ist zu empfehlen, wenn Fahrzeuge versichert werden sollen, die nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind bzw. nicht in dessen Eigentum stehen.
- Je vom Versicherungsnehmer gewählter Fahrzeuggruppe ist/sind die amtl. Kennzeichen des/der zu versichernden Fahrzeugs/e bei Antragsstellung zu benennen.
- Fahrzeugwechsel sind vom Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten zu melden.

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer bzw. dessen Unternehmen – ggf. die Person, auf die die Halt-eigenschaft im Sinne von §31 StVZO übertragen wurde (z. B. Fuhrparkleiter).
- Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer bzw. dessen Unternehmen als
 - Eigentümer, Halter, Mieter und Leasingnehmer des im Antrag/Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrzeugs. Bei Verkauf des versicherten Fahrzeugs geht der Versicherungsschutz auf ein entsprechendes Folgefahrzeug über.
 - Mieter jedes vom Versicherungsnehmer zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers,
 - Fahrer fremder Fahrzeuge und
 - Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer sowie als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z. B. als Reiter oder Skater).

- Ist das Unternehmen als juristische Person oder Personengesellschaft zu versichern, gelten der Fahrer- und »Fußgänger-Rechtsschutz« für den namentlich genannten gesetzlichen Vertreter.
- Alle berechtigten Fahrer und Insassen des versicherten oder der gemieteten Fahrzeuge sind ebenfalls geschützt.
- Siehe Leistungsspektrum im Kapitel »Allgemeine Bestimmungen der RECHTS-SCHUTZ UNION«

Was ist versichert?

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 29 ARB-RU 2010)

- Die Wohnung oder das Haus, in der bzw. in dem man lebt oder ein Gewerbebetrieb seinen Geschäftssitz hat, zählen zu den wichtigsten Gütern unserer Gesellschaft. Dies gilt für Mieter ebenso wie für Eigentümer.
- Trotzdem oder gerade deshalb sind rechtliche Auseinandersetzungen in diesem Bereich sehr häufig und aufgrund der Streitwerte unter Umständen mit sehr hohen Kosten verbunden.
- Die möglichen Themen für einen Rechtsstreit reichen dabei von Auseinandersetzungen mit Nachbarn, über Fragen der gerechtfertigten Miethöhe bzw. Höhe der Nebenkosten, Differenzen mit der Eigentümergemeinschaft oder dem Verwalter einer Wohnanlage bis hin zu Kündigungen bei vermieteten Wohneinheiten, z. B. wegen Eigenbedarfs.
- Es ist daher im Streitfall ein beruhigendes Gefühl, sein »Heim/Eigentum« mit einem spezialisierten Anwalt »verteidigen« zu können, ohne unkalkulierbare Kosten riskieren zu müssen.

Beispiele

- Sie müssen als Eigentümer eines Einfamilienhauses gegen Ihren Nachbarn klagen, weil dieser sich beharrlich weigert, die zu dicht an Ihrem Grundstück gepflanzten Bäume zu beseitigen.
- Sie wehren sich als Eigentümer einer Eigentumswohnung gegen den Beschluss der Eigentümergemeinschaft, Reparaturen größeren Umfangs durchführen zu lassen.
- Sie erkennen als Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses eine offensichtlich überhöhte Jahresabrechnung für Heizungs- und Nebenkosten nicht an.

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer und seine Familie in der Eigenschaft als
 - Eigentümer,
 - Vermieter (versichert auch als Eigentümer),
 - Verpächter (versichert auch als Eigentümer),
 - Mieter bzw.
 - Pächter oder Nutzungsberechtigter des im Antrag/Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

Was ist versichert?

- **Für Mieter/Pächter**
 - Kostenschutz für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen.
- **Für Grundstückseigentümer, Vermieter, Verpächter**
 - Kostenschutz für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Vermietung bzw. Verpachtung und aus dinglichen Rechten an Grundstücken.
- Als **Wohneinheit** gilt eine gemietete, vermietete, vom Eigentümer selbstbewohnte/selbstgenutzte Wohnung oder ein Einfamilienhaus.

- Als **gewerblich genutzte Einheit** gilt die Gesamtheit der Räume, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Wohnungen oder Einfamilienhäuser, die teilweise gewerblich genutzt werden, gelten als gewerblich genutzte Einheiten, wenn die gewerbliche Nutzung ab 50% beträgt.
 - Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in solchen Fällen jedoch auf keinen Fall Gegenstand des Versicherungsschutzes.
- Die Vermietung (auch Untervermietung) bis zu drei Zimmern in der vom Versicherungsnehmer bewohnten, versicherten Wohneinheit, z. B. an Studenten, ist **prämienfrei eingeschlossen**, wenn es sich nicht um eine Wohneinheit, sondern um einzelne Zimmer handelt.
- Vorübergehende Vermietung
- Einheiten **eines** Objektes können in folgender Konstellation versichert werden:
 - **Alle** vom Eigentümer/Mieter selbst zu eigenen Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzten Einheiten,
 - **Alle** vom Eigentümer vermieteten Wohneinheiten und/oder
 - **Alle** zu Gewerbebezwecken vermieteten Einheiten sowie
 - **Alle** Einheiten eines Objektes insgesamt
- Auch wenn im Rahmen der beschriebenen Möglichkeiten nur Teile eines Objekts versichert werden gilt: Die Eigentümereigenschaft des Versicherungsnehmers bzw. seiner Familie am gesamten Objekt (z. B. bei Beschädigung des Objektes durch Dritte) ist trotzdem insgesamt versichert.
- Bauwerke auf fremden Grundstücken (Ausnahme: Erbbaurecht) sind im Rahmen des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes nicht versicherbar.
- Auch bei mehreren Objekten muss immer die jeweilige Anschrift (unter **Nennung der Einzelbruttomieten bei Gewerbeeinheiten und der Nutzungsarten**) angegeben werden.
- Je Objekt kann nur ein einheitliches Selbstbeteiligungs-Modell gewählt werden.

Objekte in der Bundesrepublik Deutschland

- Versichert sind
 - Wohnzwecken dienende Objekte (Wohneinheiten = WE)
 - Gewerblich genutzte Objekte (Gewerbeeinheiten = GE)
 - Garagen, Abstellplätze, Bootsanliegerplätze
 - Unbebaute Grundstücke
 - Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
- Selbstbewohnte/selbstgenutzte Wohneinheiten
- »Einlieger-Wohneinheiten«
- **Eigentümergeinschaften als Einzelrisiko**
 - Versicherungsschutz besteht für eine Eigentümergeinschaft, wenn alle Wohneinheiten (WE) **in einem Objekt** von den Eigentümern selbstbewohnt sind und **nur die Eigenschaft als Eigentümer** versichert sein soll (Versicherungsschutz nach »außen«).

Wohnzwecken dienende Objekte

**Ebenfalls versichert
werden können:**

- Vom Eigentümer vermietete bzw. verpachtete Wohneinheiten
- Gewerblich genutzte Objekte
- Garagen, Abstellplätze, Bootsanliegerplätze (soweit nicht bei Wohneinheiten oder Gewerbeeinheiten mitversichert)
- Unbebaute Grundstücke
- Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Objekte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- Als eine der **erweiterten Leistungen** sind in den vier TOP-Rundum-Paketen (private Komponente) auch alle selbstbewohnten Wohneinheiten im Ausland – ohne Vermietung – versichert.

Definitionen und Nützliches

Definitionen

Beschäftigte Personen

- Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer tätig sind, das heißt: Vollzeitbeschäftigte, Heimarbeiter, Teilzeitangestellte, geringfügig Beschäftigte, Saison-, Leiharbeiter und Auszubildende sowie freie Mitarbeiter/Subunternehmer, letztere nur, wenn ihnen ein Fahrzeug vom versicherten Unternehmen zur Verfügung gestellt wird.
- Berechnung der Beschäftigten:
 - Vollzeitbeschäftigte und freie Mitarbeiter/Subunternehmer (letztere nur, wenn ihnen das versicherte Unternehmen ein Fahrzeug stellt) je Beschäftigter $1/1 = 1,00$
 - Je Heimarbeiter $1/4 = 0,25$
 - Je geringfügig Beschäftigter $1/4 = 0,25$
 - Je Azubi, Teilzeit- und Saisonkraft $1/4 = 0,25$
 - Angestellte Familienangehörige, laut unserer Familiendefinition, auch wenn sie Gehalt beziehen $= 0,00$
 - Der/die Inhaber/Gesellschafter-/Geschäftsführer $= 0,00$
- Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle ,5 abgerundet.

Berufsausbildung

- Zur Berufsausbildung zählen
 - Allgemeinbildende Schulen
 - Lehre/Ausbildungsverhältnis
 - Wartezeiten für Studiengänge
 - Zwischenzeiten zwischen zwei Ausbildungsstufen
 - Grundwehrdienst
 - Zivildienst
 - Freiwilliges Soziales Jahr
 - Bundesfreiwilligendienst

Familiendefinition

- **Versicherungsnehmer** kann sein, wer
 - Einen Wohnsitz (Sitz des Arbeitgebers unerheblich) – oder bei Unternehmen: eine gewerbliche Niederlassung – im Inland hat oder
 - Einen Arbeitgeber im Inland hat (Wohnsitz unerheblich).
 - Hat ein bisher bei der RECHTSSCHUTZ UNION versicherter Versicherungsnehmer weder seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt noch Arbeitgeber im Inland, kann für maximal drei Jahre Versicherungsschutz geboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein inländischer Postbevollmächtigter benannt wird.
- **Familie des Versicherungsnehmers** ist mitversichert:
 - Ehegatte
 - Nichteheliche Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich)
 - im Versicherungsvertrag genannt (häusliche Gemeinschaft ist dann nicht erforderlich)
 - laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebend (namentliche Nennung ist dann nicht nötig)

- Minderjährige und unverheiratete bzw. nicht in einer Lebenspartnerschaft lebende, volljährige Kinder ohne Altersgrenze, letztere längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten (häusliche Gemeinschaft ist nicht nötig)
 - Kinder, solange für diese Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht
 - Kinder der mitversicherten Kinder
 - In häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende, alleinstehende Elternteile oder nicht (mehr) erwerbstätige Eltern des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners
- **Kinder**
 - Zu den mitversicherten Kindern der Familie des Versicherungsnehmers zählen nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder. Die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer ist nicht nötig.
 - **Single-Familie®**
 - Hat der Versicherungsnehmer Single-Rabatt vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die Single-Familie:
 - Alleinstehende /alleinerziehende und unverheiratete (ledige, geschiedene, verwitwete) oder getrennt lebende Versicherungsnehmer
 - Kinder des Versicherungsnehmers (siehe Definition Familie bzw. Kinder)
 - Kinder der mitversicherten Kinder
 - In häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende, alleinstehende Elternteile oder die nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers

Häusliche Gemeinschaft

- Laut Melderegister in einer/einem vom Versicherungsnehmer bewohnten Wohnung/Haus bzw. im gleichen Haushalt (Haushalt = erweiterter Begriff, gleiche postalische Anschrift genügt) des Versicherungsnehmers lebend.

Fahrzeuge

- **Kombis** sind Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, die nach ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, wahlweise vorwiegend der Beförderung von Personen oder von Gütern zu dienen und die über nicht mehr als neun Sitzplätze verfügen mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- **Kraftomnibusse – Busse** sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.
- **Krafträder**
 - Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 ccm und Geschwindigkeit nicht über 25 km/h)
 - Kleinkrafträder (Geschwindigkeit nicht über 50 km/h)
- **Krafträder mit amtlichem Kennzeichen** sind alle übrigen Krafträder (auch mit Beiwagen).
- **Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge** sind Kraftfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- **Leasing-Fahrzeuge** sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die
 - Entweder auf den Mieter zugelassen sind oder
 - Bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter, dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden

- **Mietwagen** sind Fahrzeuge, mit denen ein nach §49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge).
- **Nutzfahrzeuge – LKW/Sattelzugmaschinen** sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von (schweren) Lasten und Gütern bestimmt sind – mit Ausnahme von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- **Personenkraftwagen – PKW** sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind und mit nicht mehr als neun Sitzplätzen ausgestattet sind mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- **Sonderfahrzeuge**
 - Als Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen gelten: Abschleppwagen, Ausstellungswagen, Bagger, Betonpumpenwagen, Elektro-Güterfahrzeuge, Elektro-Karren, Erd-Arbeitsmaschinen, Fernmeldewagen, Hubstapler, Kanalreinigungswagen, Krankenwagen, Kranwagen, Lader, Leichenwagen, Mäh-drescher, Messwagen, Milch-Sammeltankwagen, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Funkwagen (nicht Funkstreifenwagen), Gabelstapler, Geräteträger für die Land- oder Forstwirtschaft, Müllwagen, Schlammsaugwagen, Straßenbau-maschinen, Straßenreinigungsmaschinen, Tieflader, Verkaufswagen, Werkstattwagen.
 - Nicht als Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen gelten: Betontransporter, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff-Kesselwagen, Milch-Tank-wagen, Turmwagen. Diese Fahrzeuge werden als Nutzfahrzeuge tarifiert.

Hinweis: Nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Motorfahrzeuge (z. B. Aufsitzrasen-mäher) sind nicht Teil des Verkehrsbereichs.

Entsprechende Fahrzeuge sind daher ggf. im Privatbereich oder gewerblichen Berufs-bereich – je nach Nutzung – versichert.

- **Taxen** sind Fahrzeuge, die der Unternehmer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bereitstellt und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
- **Wohnmobile** sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen.

Subunternehmer

- Hierzu zählen selbständig tätige Personen, die weisungsgebunden sind, d.h. wie ein Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf des Vertragspartners eingebunden sind, da sie
 - einem einzigen Vertragspartner
 - für einen konkreten Zeitraum
 - ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung stellen.

Subventionen (Cross-Compliance – CC)

- »CC« = Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte.
- »CC« kommt bei Verstößen gegen Vorschriften aus den Bereichen Umwelt, Futter-mittel- und Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz zum Tragen. Diese Verstöße können zu Kürzungen oder Streichungen gesetzlicher Direktzahlungen an den Landwirt (»Querbeziehung« zu Subventionen) führen.

Versicherungen der Versicherungsnehmer in §§ 28/27 und 26

- Wir unterscheiden Versicherungsverträge, die über die **private oder gewerbliche Komponente** »abgesichert« werden.
- Versicherungsverträge der privaten Vorsorge (**private Komponente**) § 26 sind z. B.
 - Private Krankenversicherung
 - Krankenhaustagegeldversicherung
 - Berufsunfähigkeitsversicherung
 - Private Unfallversicherung
 - Lebensversicherung
- Versicherungsverträge, gewerblicher Art (**gewerbliche Komponente**) § 28/27 sind z. B.
 - Elektronikversicherung
 - Betriebsunterbrechungsversicherung
 - Betriebs-/Gewerbehaftpflicht
 - Transportversicherung
 - Betriebliche Altersvorsorge (BAV)
 - Feuerversicherung

Vorübergehende Vermietung von Betten/Zimmern

- Die vorübergehende Vermietung von 1 bis 8 Betten bis zu einem Jahr, z. B. an Feriengäste – im »Nebenerwerb«, also keine Pensionen, gewerbliche Vermieter etc. –, kann im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht prämienfrei mitversichert werden (in §§ 26 und 27 sowie 28 – private Komponenten – enthalten). Insoweit liegt keine gewerbliche Tätigkeit vor.

Wohneinheiten

- Alle vom Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen selbstbewohnten Wohneinheiten im Inland, in Verbindung mit den erweiterten Leistungen auch im Ausland – ohne Vermietung
- An Familienmitglieder vermietete Wohneinheiten können als selbstbewohnt gelten (Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen).
- Leerstehende oder nicht vermietete Wohneinheiten gelten als selbstbewohnt.
- Alle einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind immer eingeschlossen.
- Teilweise gewerblich genutzte Wohneinheiten werden einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.
- Der Vermieter-Rechtsschutz ist kalkuliert für ein dauerhaftes Mietverhältnis, bei dem davon auszugehen ist, dass es auf mindestens 24 Monate ausgelegt ist.

Nützliches: Rechtsanwalts-Gebührentabelle

Kosten im ordentlichen Prozessverfahren ab 01.07.2004							
Streitwert bis EUR	Gebühren eines Anwalts (3,25 Geb.)	Gebühren für zwei Anwälte (3,25 Geb.)	Gerichtskosten (3,25 Geb.)	Proz.-Risiko Kosten für zwei RAe u. Gerichtsk.	Kosten 2. Instanz für zwei RAe	Gerichtskosten 2. Instanz	Kosten gesamt 1. und 2. Instanz
300	81,25	162,50	75,00	237,50	140,00	100,00	477,50
600	146,25	292,50	105,00	397,50	252,00	140,00	789,50
900	211,25	422,50	135,00	557,50	364,00	180,00	1.101,50
1.200	276,25	552,50	165,00	717,50	476,00	220,00	1.413,50
1.500	341,25	682,50	195,00	877,50	588,00	260,00	1.725,50
2.000	432,25	864,50	219,00	1.083,50	744,80	292,00	2.120,30
3.000	614,25	1.228,50	267,00	1.495,50	1.058,40	356,00	2.909,90
4.000	796,25	1.592,50	315,00	1.907,50	1.372,00	420,00	3.699,50
5.000	978,25	1.956,50	363,00	2.319,50	1.685,60	484,00	4.489,10
7.000	1.218,75	2.437,50	453,00	2.890,50	2.100,00	604,00	5.594,50
10.000	1.579,50	3.159,00	588,00	3.747,00	2.721,60	784,00	7.252,60
16.000	1.839,50	3.679,00	726,00	4.405,00	3.169,50	968,00	8.542,60
25.000	2.229,50	4.459,00	933,00	5.392,00	3.841,60	1.244,00	10.477,60
50.000	3.399,50	6.799,00	1.368,00	8.167,00	5.857,60	1.824,00	15.848,60
110.000	4.400,50	8.801,00	2.568,00	1.1369,00	7.582,40	3.424,00	22.375,40
200.000	5.902,00	11.804,00	4.368,00	16.172,00	10.169,60	5.824,00	32.165,60
500.000	9.737,00	19.474,00	8.868,00	28.342,00	16.777,60	11.824,00	56.943,60

- In der Regel entstehen bei Gerichten und den Anwälten je 3,25 Gebühren in einer Instanz (inklusive des nicht anrechenbaren Anteils der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren).
- Bei den Anwälten entsteht je eine weitere 1,0 Gebühr (Ausnahme: Selbständiges Beweisverfahren, dort 1,5 Gebühr), falls es zu einem Vergleich kommt.
- In der Berufungsinstanz fallen je Anwalt weitere 2,8 Gebühren an.
- In den angegebenen Gebührensätzen sind **Auslagen, Mehrwertsteuer** sowie etwaige **Sachverständigen- und Zeugengebühren nicht enthalten**.

Kosten im Strafverfahren ab 01.07.2004

Rechtsanwaltsgebühren in Strafsachen	Terminsgebühr EUR	Zuschlag nach Terminsdauer EUR	Verfahrensgebühr EUR
Erster Rechtszug			
Bundesgerichtshof	110,00–780,00	178,00 / 356,00	80,00–580,00
Strafkammer	70,00–470,00	108,00 / 216,00	40,00–270,00
Amtsgericht	60,00–400,00	92,00 / 184,00	30,00–250,00
Berufung			
Große Strafkammer etc.	70,00–470,00	108,00 / 216,00	70,00–470,00
Revision			
BGH etc.	100,00–470,00	114,00 / 228,00	100,00–930,00

- Die gleichen Kosten entstehen auch für die Vertretung eines Nebenklägers.
- In der Regel berechnen die Strafverteidiger ihre Gebühren nach dem Mittelwert.
- In den angegebenen Gebührensätzen sind **Auslagen, Mehrwertsteuer** sowie etwaige **Sachverständigen- und Zeugengebühren nicht enthalten**.

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

Anfragen bitte an:
ALTE LEIPZIGER Versicherung AG · Kundenservice RECHTSSCHUTZ UNION · 80323 München
service@r-u.de · www.rechtsschutz-union.de

RU 094.04 - 03.2012